



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 22. März 2018 bis 04. April 2018

1. Rechtspolitik	1 - 10
2. Rechtsprechung	11 - 14
3. Rechtsanwälte	15 - 17
4. Wirtschaft	18
5. Europa	19 - 24
6. Personalia	25 - 27
7. Vermischtes	28 - 30
8. Zu Guter Letzt	31 - 39

Ausgabe 11 /2018

06.04.2018



EU-Reform

Merkel bremst bei Bankenunion

Rückschlag für Frankreichs Reformpläne der Wirtschafts- und Währungsunion

© Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) hat beim jüngsten Eurogipfel in Brüssel die Erwartung an schnelle Reformen bei der Bankenunion gedämpft. Diese hat die Aufsicht über Europas Großbanken und soll künftig bei Bedarf auch deren Abwicklung übernehmen können. Merkel äußerte Bedenken gegen Pläne der EU-Kommission, die sogenannte Letztabsicherung (»Common Backstop«) des Bankenabwicklungsfonds beim Eurorettungsschirm ESM anzugliedern. Das ESM-Gesetz sehe vor, dass das Geld aus dem Fonds nur zum Einsatz kommen könnte, wenn »die Eurozone als Ganzes gefährdet« sei, sagte Merkel im Kreis der Staats- und Regierungschefs der 19 Euroländer am Freitag vor einer Woche. Eine derartige Gefahr drohe aber nicht zwingend bei der Rettung einzelner Banken. Merkel führte zudem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ESM aus dem Jahr 2014 an, nach dem der Bundestag jeweils die Letztentscheidung über Ausgaben aus dem Fonds behalten muss.

Der Bankenabwicklungsfonds soll bis Ende 2023 ein Volumen von 55 Milliarden Euro umfassen. Da dieser Betrag zur Abwicklung mehrerer Großbanken nicht ausreichen könnte, schlägt unter anderem die EU-Kommission vor, dass der Fonds im Notfall auf ein Darlehen in Höhe von 60 Milliarden Euro beim ESM zurückgreifen darf.

Merkels Position bedeutet einen Rückschlag für Frankreichs Präsidenten Emmanuel Macron, der auf umfassende Reformen in der Wirtschafts- und Währungsunion drängt, wie etwa ein eigenes Budget zur Bekämpfung wirtschaftlicher Schocks. Die angedachten Ergänzungen bei der Bankenunion sollen ein Teil der Reformen sein, mit denen sich die EU beim Gipfel im Juni befassen will. Ein Regierungssprecher betonte, dass die Haltung der Bundesregierung »zur Zukunft des ESM derzeit abgestimmt« werde, »verfassungsgerichtliche Vorgaben« würden »selbstverständlich« berücksichtigt. MP



Die Welt vom 29.03.2018

Die Job-Illusion der SPD

Es ist besser, Menschen für ihre Arbeit zu bezahlen, als ihr Nichtstun zu finanzieren. Die meisten Bürger würden diesen Satz unterschreiben. Denn die Bedeutung der Erwerbsarbeit geht weit über das Geldverdienen hinaus. Sie sichert soziale Teilhabe, weil sie die Menschen in die Mitte der Gesellschaft holt. Deshalb erscheint der SPD-Vorschlag, Hartz-IV-Beziehern Jobs für gemeinnützige Tätigkeiten anzubieten und ihnen dafür einen Mindestlohn zu zahlen, auf den ersten Blick bestechend. Zumal auch der Steuerzahler dann etwas zurückbekäme im Gegenzug für die Finanzierung der Sozialtransfers. Doch das Konzept steckt voller Tücken, die von den Befürwortern entweder nicht erkannt oder ignoriert werden.

Die Idee hat Berlins Regierender Bürgermeister Michael Müller in die aktuelle Hartz-Debatte eingespeist. Und nicht nur etliche SPD-Spitzenpolitiker, sondern auch Wohlfahrtsverbände sowie Grüne und Linke applaudierten. 1500 Euro will der Sozialdemokrat Langzeitarbeitslosen zahlen, wenn sie für die Kommunen einfache Dienstleistungen etwa als Babysitter, Hausmeister oder Einkaufs- und Haushaltshilfe für Pflegebedürftige erledigen. Was Müller unter dem etwas irreführenden Namen „Solidarisches Grundeinkommen“ bewirbt, ist indes gar kein neuer Ansatz, sondern eine Rückbesinnung auf die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, mit denen nach der Wiedervereinigung vor allem in Ostdeutschland im großen Stil die Beschäftigungsstatistik geschönt wurde.

Als Alternative zu Hartz IV propagiert die Partei ein „soziales Grundeinkommen“. Dafür sollen Langzeitarbeitslose gemeinnützige Tätigkeiten verrichten. Der Plan klingt besser, als er tatsächlich ist

DOROTHEA SIEMS



Die Welt vom 29.03.2018



Ziel einer Förderung sollte sein, die Menschen fit für den ersten Arbeitsmarkt zu machen

In Spitzenphasen waren damals fast eine halbe Million Menschen in ABM-Programmen untergebracht. Für die wenigsten von ihnen erwies sich der subventionierte Job wie erhofft als Sprungbrett in eine reguläre Beschäftigung. Vielmehr landete das Gros der Geförderten wieder in der Arbeitslosigkeit. Das wollen Müller und seine Mitstreiter nun dadurch verhindern, dass die ABM-Stellen nicht mehr auf ein oder zwei Jahre befristet sein sollen mit dem Ziel, die Geförderten fit für den ersten Arbeitsmarkt zu machen. Hartz-IV-Empfänger sollen stattdessen dauerhaft in einer staatlich kreierten Scheinwirtschaft beschäftigt werden. Das aber wäre keine zukunftssträchtige Sozialpolitik, sondern eine Bankrotterklärung der Arbeitsmarktpolitik.

Von Hartz IV leben derzeit gut sechs Millionen Menschen, von denen zwei Drittel erwerbsfähig sind. Der seit Jahren anhaltende Beschäftigungsaufschwung hat zwar auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen sinken lassen. Doch kommen mit den Flüchtlingen, von denen viele noch Jahre brauchen werden, bis sie – wenn überhaupt – in den hiesigen Arbeitsmarkt integriert sind, stetig neue Transferempfänger dazu. Klar ist deshalb, dass mit einem „Weiter so“ in der Arbeitsmarktpolitik die von der großen Koalition angestrebte Vollbeschäftigung nicht erreicht werden kann.

So richtig es also ist, nach neuen Wegen aus der Hartz-IV-Misere zu suchen, so fatal wäre es, wenn dabei am Ende reguläre Beschäftigung gefährdet würde. Und genau das ließe sich bei einem massiven Ausbau des subventionierten zweiten Arbeitsmarktes gar nicht verhindern. Die ABM-Offensive der Neunzigerjahre hatte zahllose Unternehmen im Gartenbau und in der Landschaftspflege in die Insolvenz getrieben und damit viele reguläre Jobs vernichtet.



Die Welt vom 29.03.2018

Bei einer Umsetzung des solidarischen Grundeinkommens drohte anderen Sparten das gleiche Schicksal. Ob Babysitter oder Haushaltshilfen, Nachtwächter oder Pflegehelfer – für alle Dienstleistungen gibt es auch private Anbieter. Wenn sie trotz des Bedarfs hierzulande relativ wenig nachgefragt werden, dann liegt das häufig am Preis, den sich viele Bürger nicht leisten können oder wollen. Wenn in Zukunft die Kommunen derartige Dienste kostengünstig oder gar umsonst anbieten, wird die Nachfrage zweifellos steigen. Doch private Unternehmen verschwinden dann ganz vom Markt. Wenn nur noch der Staat als Anbieter auftritt, dann ist der Kunde nie König, sondern immer Bittsteller.

Dank der guten Konjunktur am Arbeitsmarkt gelang es in den vergangenen Jahren auch 800.000 Langzeitarbeitslosen, endlich wieder eine Stelle zu finden. Doch diejenigen, die jetzt noch immer keinen Broterwerb haben, sind häufig besonders schwer vermittelbar. Viele sind krank, haben Suchtprobleme und sind oftmals entweder wenig qualifiziert oder verfügen über Know-how, das veraltet ist. In allen Jobcentern kennt man aber auch Personen, denen es weniger an den fachlichen Qualifikationen als vielmehr an den sogenannten Sekundärtugenden fehlt. Eigenschaften wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft sind im Wirtschaftsleben unabdingbar.

Das Gleiche gilt für Respekt vor Kunden und Kollegen. Erziehungsdefizite lassen sich nur schwer und mühsam korrigieren. Soll die Kommune solche Menschen als Babysitter an Alleinerziehende vermitteln? Was soll die Mutter dann tun, wenn der Kinderbetreuer nicht kommt oder zu spät und alkoholisiert? Ein gestandener Handwerksmeister dürfte jedenfalls besser mit solchen schwierigen Arbeitskräften fertigwerden als die kommunale Beschäftigungsgesellschaft, die für jeden Ex-Hartz-IV-Bezieher viel Geld aus dem steuerfinanzierten Subventionstopf bekommt.

Während Müllers Vorstoß für großen Wirbel sorgte, haben die wenigsten Bürger mitbekommen, dass der Koalitionsvertrag einen Plan zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit enthält, der gar nicht weit entfernt ist vom solidarischen Grundeinkommen. Denn auch SPD und Union wollen einen „sozialen Arbeitsmarkt“ schaffen, der zunächst 150.000 Personen Beschäftigung bietet. Allerdings will sich Arbeitsminister Hubertus Heil dabei nicht auf gemeinnützige Arbeit beschränken. Auch private Unternehmen sollen Lohnkostenzuschläge erhalten, wenn sie einem Langzeitarbeitslosen eine Chance geben. Vor allem denkt der SPD-Minister nicht an eine Dauersubventionierung, sondern plädiert für eine fünfjährige Förderung, die schrittweise abgeschmolzen wird. Die Gefahr ist allerdings auch hier, dass Unternehmen eigens dazu betrieben werden, möglichst viele staatliche Gelder abzugreifen und mit den subventionierten Arbeitskräften am Markt erheblichen Flurschaden anzurichten.

Allenfalls im kleinen Maßstab kann der soziale Arbeitsmarkt ein Auffangbecken für all diejenigen sein, die keinerlei Aussicht haben, reguläre Arbeit zu finden. Doch damit sind solche Maßnahmen allenfalls eine Ergänzung zum bestehenden Hartz-IV-System – und keinesfalls ein Ersatz.

dorothea.siems@welt.de



Frankfurter Allgemeine vom 29.03.2018

Hartz-Ideen der SPD

erschrecken Wirtschaft

Staatlich finanzierte Arbeit soll Hartz IV ablösen. Handwerk und Arbeitgeber rebellieren. Doch Arbeitsminister Heil meint es ernst.

dc. BERLIN. 28. März. Die Pläne der SPD für ein „solidarisches Grundeinkommen“ mit Hilfe staatlich finanzierter Arbeitsplätze bereiten dem Handwerk große Sorge. Die Betriebe fürchten, Aufträge zu verlieren. „Es kann kaum im Interesse eines staatlichen Arbeitsmarktprogramms liegen, einen Verdrängungswettbewerb in Gang zu setzen, der Arbeitsplätze gefährdet“, warnt Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH). Genau dies drohe aber, falls damit „zu 100 Prozent staatlich finanzierte Arbeitsplätze“ eingerichtet würden. „Eine staatliche Unterstützung von Jobs darf keinesfalls dazu führen, dass im Wettbewerb stehende und vergleichbare Dienstleistungen anbietende Unternehmen und Handwerksbetriebe verdrängt werden“, sagte er der F.A.Z. Zuvor hatte Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer die Pläne als „Irrweg“ bezeichnet.

Deutliche Kritik äußert auch die Union, vor allem im Hinblick auf die Ankündigung der SPD, damit die Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) beenden zu wollen. „Wer die Abschaffung von Hartz IV fordert, muss auch eine taugliche Alternative vorschlagen“, kritisierte Hermann Gröhe, für Arbeit und Soziales zuständiger Vizechef der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. „Abstrakte Systemdebatten“ seien arbeitslosen Menschen keine Hilfe. „Wir halten an der Grundsicherung für Arbeitssuchende fest, wollen aber die Vermittlung in Arbeit weiter verbessern“, betonte Gröhe.

Auslöser der Diskussion ist ein Vorstoß von Berlins Regierendem Bürgermeister Michael Müller (SPD) für ein „solidarisches Grundeinkommen“, der von führenden Sozialdemokraten unterstützt wird. Er sieht im Kern vor, zunächst für bis zu 150 000 Arbeitslose staatlich finanzierte Stellen einzurichten. Dafür soll es einen Bruttomonatslohn von 1500 Euro geben, was bei einer 38-Stunden-Woche dem Mindestlohn entspricht. Das Konzept bringe „Menschen in Arbeit, statt sie im gescheiterten Hartz-IV-System zu verwalten“,

sagt Müller. Die SPD-Vizevorsitzende Malu Dreyer hatte es mit einem möglichen „Ende von Hartz IV“ verknüpft. Was die SPD außerdem für die insgesamt 6 Millionen Hartz-IV-Bezieher verändern will, ist aber noch unklar. Müller hatte auch ein „Recht auf Arbeit“ ins Spiel gebracht.

Der Kern des vorgeschlagenen Beschäftigungsprogramms überschneidet sich in-

des mit dem Koalitionsvertrag von Union und SPD. Dort ist vereinbart, einen „Sozialen Arbeitsmarkt“ für Arbeitslose einzurichten, die als schwer vermittelbar gelten; die Rede ist von bis zu 150 000 „sozialversicherungspflichtig bezuschussten Arbeitsverhältnissen“. Insgesamt soll der Förderetat für Langzeitarbeitslose um eine Milliarde Euro im Jahr wachsen.



Frankfurter Allgemeine vom 29.03.2018

Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) lieferte indes in einem F.A.Z.-Beitrag erstmals nähere Hinweise, wie er sich die nächsten Schritte vorstellt. Neben Lohnkostenzuschüssen für Langzeitarbeitslose zählten dazu auch „Coaching und Begleitung“, schreibt er (auf Seite 10 dieser Ausgabe). Denn wer mehrere Jahre lang arbeitslos war, könne „nur selten ganz allein von 0 auf 100 durchstarten“. Dies sei auch „ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einem solidarischen Grundeinkommen“.

Insofern stellt Heil eine Verbindung zu den weiter reichenden SPD-Plänen her. Er macht auch klar, dass er noch viel Beratungsbedarf sehe – den er als Minister durch einen großen Dialog mit allen Beteiligten, auch Arbeitslosen und Jobcenter-Mitarbeitern, decken wolle. Es werde ein Dialog sein, der sich „im Ergebnis nicht davor fürchtet, grundlegende Änderungen vorzunehmen“, kündigt Heil an. Zu den Plänen aus dem Koalitionsvertrag bekannte sich am Mittwoch auch Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU), doch dürfe geförderte Beschäftigung kein Ersatz für die Eingliederung in reguläre Arbeit sein. „Ziel bleibt, diese Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen“, betonte Regierungssprecher Steffen Seibert. Auf die weiter reichenden Ideen ging er nicht ein.

Auch die Kommunen sehen dabei noch viel Klärungsbedarf. Die Pläne aus dem Koalitionsvertrag stoßen bei ihnen aber im Grundsatz auf Sympathien. „Richtig ist, dass wir einen größeren sozialen Arbeitsmarkt brauchen, um auch Menschen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben, eine Beschäftigung anzubieten“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags, Hans-Günter Hennecke, der F.A.Z. Nötig sei nun eine „fundierte fachliche Debatte“, um Schlagworte mit Inhalt zu füllen.

Für den Landkreistag zählen dazu auch flexiblere Spielräume für staatlich geförderte Arbeit: „Bislang sind die gesetzlichen Vorgaben für die sogenannten Arbeitsgelegenheiten so eng gefasst, dass sie in der Praxis kaum sinnvoll anzubieten sind“, erläutert Hennecke. „Das Kunststück besteht deshalb darin, Arbeitsplätze zu schaffen, die sinnvolle Beschäftigung bieten, ohne in Konkurrenz zu den örtlichen Betrieben und Handwerkern zu treten.“ Zugleich benötigten die Jobcenter bei der Förderung und Qualifizierung von Arbeitslosen insgesamt mehr Handlungsmöglichkeiten – und weniger administrativen Aufwand als bisher. Hauptziel müsse „natürlich bleiben, Langzeitarbeitslose im ersten Arbeitsmarkt unterzubringen“.



Die Welt vom 29.03.2018

Union widersetzt sich Plänen der SPD für Hartz-IV-Reform

Vorstöße der Sozialdemokraten für Änderung der Arbeitsmarktgesetze für Verärgerung. Die CDU spricht von „Scheindebatte“ und will lieber

sorgen beim Koalitionspartner
Langzeiterwerbslose integrieren

Die CDU fordert ein Ende der Diskussionen in der SPD über eine Reform oder Abschaffung des als Hartz IV bekannten Arbeitslosengeldes II. „Scheindebatten helfen nicht weiter. Die SPD soll aufhören, sich ständig mit schlechtem Gewissen an der Agenda 2010 abzuarbeiten“, sagte Vizefraktionschef Hermann Gröhe im Gespräch mit WELT. Die SPD beginne erneut, Regierung und Opposition gleichzeitig zu sein.

VON THOMAS VITZTHUM UND TOBIAS HEIMBACH

Von einer „unsinnigen Scheindebatte“ spricht auch der Arbeitsminister von Nordrhein-Westfalen, Karl-Josef Laumann: „Hartz IV muss nicht reformiert oder abgeschafft werden, und es braucht auch keinen neuen Namen.“ Für die Integration von Langzeiterwerbslosen in den Arbeitsmarkt stehe viel Geld bereit. „Wir sollten jetzt also lieber darüber diskutieren, wie die Maßnahmen konkret ausgestaltet werden sollen. Damit sie den Menschen helfen, sollten sie in den

Betrieben auf dem ersten Arbeitsmarkt stattfinden.“

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) hatte sich zuvor offen für Gespräche über eine Abschaffung von Hartz IV und die Einführung eines solidarischen Grundeinkommens geäußert. Heil sagte der „Bild“: „Das ist eine notwendige Debatte, die wir führen werden.“ Er setze dabei auf „konkrete und machbare Lösungen, die der Lebensrealität der Menschen entsprechen“. Berlins Regierender Bürgermeister Michael Müller (SPD) hatte die Einführung eines solidarischen Grundeinkommens als Alternative zu Hartz IV angeregt.

Dazu sagte Kerstin Tack, Sprecherin für Arbeit und Soziales in der SPD-Fraktion: „Da es sich bei dem Vorschlag von Michael Müller um ein freiwilliges Angebot handelt, wird es auch weiter Arbeitslosengeld-II-Leistungen geben. Aus dem gleichen Grund halte ich die Abschaffung von Sanktionen – mindestens bei jungen Menschen unter 25 Jahren – für richtig.“ Arbeitslose Menschen bräuchten individuelle Förderung und kein weiteres Abdrängen ins gesellschaftliche Abseits.



Die Welt vom 29.03.2018

Von Müllers Plänen hält die Union nichts. Der Vorsitzende der Mittelstandsvereinigung, Carsten Linnemann, sagte WELT: „Der reguläre Arbeitsmarkt ist derzeit aufnahmefähig wie ein Schwamm. Da finde ich es geradezu grotesk, einen staatlich organisierten ‚Ne-

benarbeitsmarkt‘ schaffen zu wollen. Ziel muss es gerade jetzt sein, dass der Sprung in den regulären Arbeitsmarkt geschafft wird.“

Reformen strebt auch die CDU an, aber sie will das System nicht substantiell ändern. So sollen laut Linnemann Hinzuverdienstregeln verbessert werden, damit Arbeitsaufnahme auch wirklich lohnt. Gröhe will sich um Menschen mit Vermittlungshemmnissen kümmern. Man wolle „vor allem jüngere Hartz-IV-Empfänger noch stärker in den Blick nehmen, aber auch die Situation von Familien im Hartz-IV-Bezug verbessern“, sagte Gröhe.

Trotz der Kritik will die SPD weiter über das Thema reden. Und zwar „ganz grundsätzlich“, sagte Vizefraktionschef Matthias Miersch. Man brauche ein Sozialsystem, das die Menschen und ihre Kinder wirksam vor Armut schütze, wenn sie nicht sofort einen neuen Job fänden. „Hartz IV in seiner jetzigen Form bedeutet Armut und macht den Menschen Angst. Wir werden daher auch diskutieren über eine angemessen hohe Grundsicherung.“

Deutsche Wirtschaft sucht Arbeitskräfte

Die Nachfrage nach Arbeitskräften bleibt hoch: Der **Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit** (BA-X) ging im März im Vergleich zum Februar zwar leicht um einen Punkt auf 251 Punkte zurück, wie die Behörde am Mittwoch in Nürnberg mitteilte. Damit lag der Index aber 22 Punkte über dem Vorjahreswert. Im Zuge der guten wirtschaftlichen Lage sei die Nachfrage „in fast allen Branchen höher als vor einem Jahr“, erklärte die BA.

DAV gegen Gesetzesverschärfung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat sich gegen den Vorstoß der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) ausgesprochen, Messerattacken grundsätzlich als versuchtes Tötungsdelikt einzustufen. „Die gefühlte vermehrte Berichterstattung zu Messerstechern kann nicht – wie von der DPoIG gefordert – der Anlass sein, hier eine Strafverschärfung von gefährlicher Körperverletzung hin zum Tötungsversuch zu fordern“, sagte der Präsident des DAV, Ulrich Schellenberg, dieser Zeitung. Die Gesetzeslage stelle klare Anforderungen an einen Tötungsvorsatz, die nicht einfach durch das Führen einer

bestimmten Waffe vorausgesetzt werden könnten. Angesichts wiederholter Messerattacken hatte die DPoIG am Montag eine Gesetzesverschärfung gefordert. (mgt.)

Frankfurter Allgemeine vom 04.04.2018

Frankfurter Allgemeine vom 29.03.2018

International abgehängt

Das deutsche AGB-Recht schafft Rechtsunsicherheit

Als führende Industrienation verfügt Deutschland über ein leistungsfähiges und verlässliches Rechtssystem, meint man. Doch diese Annahme entspricht nur mit Einschränkungen der Realität. Tatsächlich wird das deutsche Recht im internationalen Rechtsverkehr zunehmend abgewählt. Grund dafür ist vor allem der ausufernde Anwendungsbereich der gerichtlichen Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB). Dieses ursprünglich für den Verbraucherschutz geschaffene Institut greift mit Hilfe der Rechtsprechung immer stärker in die vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmen ein. Dabei werden die Unterschiede der Maßstäbe für Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen einerseits und Verbrauchern andererseits zunehmend eingeebnet.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Juli letzten Jahres. Das Gericht hatte die Verpflichtung zur Zahlung von Kreditbearbeitungsgebühren in einem Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer und einer Bank für unwirksam erklärt. Die Regelung benachteilige den Kreditkunden unangemessen. Das Ergebnis überraschte, denn bei dem Bankkunden handelte es sich immerhin um einen Immobilienprojektentwickler, von dem erwartet werden kann, dass er Verträge genau liest und nachteilige Klauseln ablehnt.

Die Entscheidung verdeutlicht das grundlegende Problem eines überdehnten Anwendungsbereichs des AGB-Rechts. Bei den AGB handelt es sich nach deutscher Auffassung nämlich keineswegs nur um das dem eigentlichen Vertrag angeheftete Kleingedruckte. AGB sind vielmehr alle Vertragsbedingungen, die zum wiederholten Gebrauch formuliert worden sind. Im Zuge der Effizienzsteigerung wird der Rechtsverkehr zunehmend standardisiert. AGB sind daher allgegenwärtig. Und so gilt die zitierte Entscheidung des BGH auch für Kreditbearbeitungsgebühren, die ein Großunternehmen mit einer Großbank vereinbaren möchte. Bei der zugrundeliegenden Vereinbarung greift die Bank im Zweifel auf eine Vorlage aus früheren Transaktio-

nen zurück und verwendet damit AGB. Damit ist für die Gerichte die Möglichkeit eröffnet, in das Vertragswerk einzugreifen. Für die Bank bedeutet dies ein unkalkulierbares Risiko, weil ihr Kunde den vereinbarten und bezahlten Betrag jederzeit zurückfordern kann. Verträge werden damit unverbindlich. Rechtssichere Vereinbarungen unter deutschem Recht sind nicht mehr möglich. Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs behilft sich die Praxis damit, derartige Gebührenvereinbarungen einem ausländischen Recht zu unterstellen, bei dem die Privatautonomie weiterhin gewahrt ist.

Ein weiteres Beispiel für die Unattraktivität richterlicher Vertragskontrolle ist die weltweit übliche Standarddokumentation für Finanzderivate. Die europäische Version unterstand von jeher englischem Recht, das jedoch nach dem Ausscheiden Großbritanniens aus der Eurozone durch ein EU-Recht ersetzt werden muss. Das Recht Deutschlands als größte Industrienation in der EU hätte nahegelegen. Wegen der fehlenden Rechtssicherheit werden nun aber französisches und irisches Recht zur Anwendung kommen.

Diese Beispiele entstammen dem Bereich des Finanzrechts. Probleme mit richterlicher Kontrolle von Verträgen gibt es aber auch auf anderen Gebieten. Dies gilt vor allem für das Baurecht und Anlagenbauverträge, bei denen Gerichte wiederholt die freie Entscheidung der Vertragspartner korrigiert haben.

Von Seiten der Wirtschaft, Rechtswissenschaft und Anwaltschaft hat es nicht an Versuchen gemangelt, den Gesetzgeber auf den Missstand aufmerksam zu machen und Änderungen anzuregen. Sie wurden jedes Mal mit der Begründung zurückgewiesen, am Verbraucherschutz dürfe nicht gerüttelt werden. Dabei geht es darum gar nicht, sondern um den Schutz des kaufmännischen Verkehrs vor den paternalistischen Tendenzen der deutschen Justiz. Großunternehmen bedürfen beim Vertragsschluss keines Schutzes.

Ein kleiner Hoffnungsschimmer findet sich im gerade verabschiedeten Koalitionsvertrag für die neue Bundesregierung. Dort heißt es, das AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen werde auf den Prüfstand gestellt, um die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern. Warum dies nur für innovative Geschäftsmodelle gelten soll, ist indes unerfindlich.

Zu hoffen bleibt, dass eine breit angelegte Diskussion des Themas auf den Weg gebracht wird, an deren Ende die Wiederherstellung der Vertragsfreiheit im deutschen Recht steht. Dann würde künftig die an sich verdienstvolle Initiative des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer, deutsches Recht unter dem Motto „Law made in Germany“ international zu vermarkten, bei Kennern der Materie nicht mehr nur Kopfschütteln hervorrufen.

HENDRIK HAAG

Der Autor ist Rechtsanwalt, Partner in der Kanzlei Hengeler Mueller in Frankfurt.



Entkriminalisierung hat Tradition

Prof. Dr. Joachim Jahn

Schwarzfahren oder Kiffen – die Diskussion über eine Entkriminalisierung dieser Delikte ist in Fahrt gekommen. Weil strafrechtliche Sanktionen hierfür manchem als zu hart, eine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit aber wiederum als zu milde erscheint, wird über eine Kategorie dazwischen nachgedacht. Was viele nicht (mehr) wissen: Die gab es früher im StGB; erst 1975 wurde sie abgeschafft. Ihr Name: Übertretungen.

Wie die Zeiten sich wandeln: „Grober Unfug“, „Landstreicherei“, „Obdachlosigkeit“ und „Betteln“ sind Straftatbestände, die es heute gar nicht mehr gibt oder die als so genanntes Verwaltungsunrecht ins OWiG verbannt wurden – seither also gleichsam auf einer Stufe mit Falschparken oder zu schnellem Fahren stehen. „Herbeiführung der Sozialhilfebedürftigkeit“ und „Prostitution in der Nähe von Kirchen“ sind weitere Beispiele für das, was in der jungen Bundesrepublik noch bis 1975 als Kriminaldelikt galt; ebenso wie das „unbefugte Anfertigen von Nachschlüsseln“ oder das „Abgraben fremder Grundstücke“. Allen gemeinsam ist, dass sie – ebenso wie etliche weitere Tatbestände – im StGB in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst waren. Diese so genannten Übertretungen konnten (in Abstufungen) mit einer Freiheitsstrafe von maximal sechs Wochen oder 500 Mark geahndet werden. Auch „Mundraub“ (heute gegebenenfalls Diebstahl), „Ehebruch“ und „Kuppelei“ (beides mittlerweile straflos) gab es damals noch, galten aber sogar als Vergehen.

Auch das Zuchthaus wurde abgeschafft

Die Große Koalition unter Kurt Georg Kiesinger (CDU) – die erste auf Bundesebene – bereitete all dem kurz vor ihrer Abwahl im Jahr 1969 ein Ende. Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Reform des StGB, die erst in den Folgejahren in Kraft traten, wollte die Politik ein modernes Strafrecht schaffen. Auch die Abschaffung des Zuchthauses (einer Gefängnisart mit verschärften Haftbedingungen) und der „Einschließung“ gehörten zum Reformprogramm. Vorausgegangen waren sechs Jahre lange Arbeiten eines Sonderausschusses des Bundestags. Der nahm auch ein paar Vorschläge von namhaften Strafrechtsprofessoren wie Claus Roxin und Werner Maihofer aus einem Alternativentwurf zum StGB auf, den die FDP übernahm und als eigenen Antrag im Parlament einbrachte – unter reger Beteiligung von Hans-Dietrich Genscher, der noch im selben Jahr Bundesinnen- und später Außenminister werden sollte.

Den Kompromiss feierte Bundesjustizminister Horst Ehmke (SPD) im Plenum als „Ergebnis einer fortschritt-

lichen, modernen Rechtspolitik“. Moralisch oder sittlich anfechtbare Verhaltensweisen allein seien kein Kriterium für eine Strafwürdigkeit. Auf die harsche Kritik der enttäuschten Strafrechtslehrer an der vermeintlich mangelnden Systematik der neuen Paragraphen reagierte der Ressortchef – von Haus aus selbst ein Staatsrechtslehrer – gelassen: „Gerade darin zeigt sich wieder, dass es doch gut ist, die Gesetzgebung nicht den Wissenschaftlern, sondern den Politikern und Praktikern zu überlassen.“ Skeptischen Konservativen versicherte er: „Mit einer ‚weichen Welle‘ hat diese moderne Konzeption nicht das geringste zu tun.“ Auch heute wieder aktuell klingt sein Argument: „Die Organe der Strafrechtspflege sollen von der Verfolgung solcher Verhaltensweisen entlastet werden, die zwar missbilligenswert, aber doch nicht in solchem Maße sozialschädlich sind, dass eine kriminelle Strafe unumgänglich wäre.“ Vielmehr sollten die Strafrechtspflegeorgane dadurch gerade in den Stand gesetzt werden, mit umso größerer Energie die Bekämpfung wirklich krimineller Taten aufzunehmen.

Mit Goethe gegen die Hardliner

Für die CDU begrüßte der frühere Generalbundesanwalt Max Güde das Gesetzespaket als Werk aller drei Fraktionen, die es damals gab. Es beruhe auf „traditioneller Liberalität“ – verstanden freilich „nicht etwa als das Parteiprogramm der FDP, sondern als jene Überlieferung, die aus der Aufklärung über das 19. Jahrhundert bis in unsere Tage reicht und die für alle verbindliche Gestalt im Grundgesetz gefunden hat“. Güde verteidigte die Neuregelungen als Verbindung des „konservativen Schuldstrafrechts“ mit dem „fortschrittlichen Resozialisierungsziel“. Doch räumte er ein, manche Details kämen einigen seiner Fraktionskollegen „gewagt“ vor. Sie versuchte er zu beschwichtigen mit dem, was Güde als „pädagogische Maxime Goethes“ bezeichnete: „Wenn wir die Menschen behandeln, wie sie sind, so machen wir sie schlechter; wenn wir sie behandeln, wie sie sein sollten, so machen wir sie zu dem, was sie werden könnten.“ *

Prof. Dr. Joachim Jahn ist Mitglied der Schriftleitung der NJW

Süddeutsche Zeitung vom 28.03.2018

Billige Missachtung

Wetzlar widersetzt sich dem Bundesverfassungsgericht und sperrt die NPD aus

Karlsruhe – Es kommt schon mal vor, dass sich staatliche Institutionen nicht an Entscheidungen des eigenen Verfassungsgerichts halten. In der Türkei zum Beispiel. Dort verweigerte jüngst ein unteres Gericht die vom Verfassungsgericht angeordnete Freilassung zweier Journalisten. In Deutschland kannte man das bisher nicht, jedenfalls bis vergangenen Samstag. An diesem Tag sollte in der Stadthalle Wetzlar eine Wahlkampfveranstaltung der NPD stattfinden, aber die Stadt verweigerte der Extremistenpartei den Zutritt – obwohl das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe per Eilbeschluss angeordnet hatte, dass die Veranstaltung stattfinden dürfe.

Die Renitenz der mittelhessischen Kommune hat nun ein juristisches Nachspiel. Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Ferdinand Kirchhof, hat das Regierungspräsidium Gießen als Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert, den Vorfall aufzuklären und die „notwendigen Maßnahmen“ zu ergreifen – denn Karlsruhe selbst hat keine Sanktionsmöglichkeiten. Der Regierungspräsident könnte zum

Beispiel eine Beanstandung aussprechen oder die Kommune anweisen, sich künftig an Urteile zu halten. Die Behörde prüft den Vorgang, wie ein Sprecher bestätigte.

Dabei hatte der Oberbürgermeister der Kommune, Manfred Wagner (SPD), am Wochenende noch versichert, man halte sich natürlich an richterliche Vorgaben – nur habe die NPD eben die Mietbedingungen

Für Karlsruhe ist der kommunale Ungehorsam keine Lappalie. Er könnte Schule machen

nicht erfüllt. Dabei ging es um die angeblich fehlenden Nachweise für Versicherungsschutz und Sanitätsdienst. Wie aus der nun veröffentlichten Begründung des Karlsruher Eilbeschlusses zu ersehen ist, gaben diese Einwände der Kommune aber keinerlei Befugnis, der NPD die Halle zu verweigern. Denn der Streit hatte ein Vorspiel beim Verwaltungsgericht Gießen und beim Verwaltungsgerichtshof Kassel. Die Gerichte haben grünes Licht für die Veran-

staltung gegeben, es wurde sogar ein Zwangsgeld von 7500 Euro verhängt sowie ein weiteres von 10 000 Euro angedroht. Die NPD erfüllte also offenkundig die Mietbedingungen. Laut Verfassungsgericht sind die nachgeschobenen Einwände der Stadt also entweder bereits als unbeachtlich verworfen worden – oder sie wurden verspätet vorgebracht und liefern damit keinen triftigen Grund, eine höchstichterliche Entscheidung zu unterlaufen. Der Verweis auf fehlende Formalien war, mit anderen Worten, also offenbar der Versuch des Oberbürgermeisters, sich vor den eigenen Bürgern als aufrechter NPD-Gegner darzustellen.

Wie Kirchhofs Brief zeigt, sehen die Karlsruher Richter den kommunalen Rechtsungehorsam nicht als Lappalie an. Vermutlich, weil es Schule machen könnte, auf Kosten des Gerichts populäre politische Entscheidungen zu fällen. Teuer wird die Sache für Wetzlar aber wohl nicht: Man wird das festgesetzte, vielleicht auch das angedrohte Zwangsgeld zahlen müssen. Macht 17 500 Euro. **WOLFGANG JANISCH**

LTO vom 03.04.2018

FG Köln zur Nebentätigkeit: Vorträge eines Professors müssen versteuert werden

von Martin W. Huff

Für gemeinnützige Schulungen eines Professors gibt es keinen Steuerrabatt. Laut FG Köln stehen sie im engen Zusammenhang mit dem Hauptberuf. *Martin W. Huff* erläutert die Auswirkungen der Entscheidung auf Nebentätigkeiten von Juristen.

Ein Jura-Hochschullehrer muss seine gemeinnützigen Vortragstätigkeiten voll versteuern. Das Finanzgericht (FG) Köln lehnte es ab, sie als – steuerbegünstigte - Nebentätigkeiten zu qualifizieren (Urt. v. 19.10.2017 – 15 K 2006/16).

Für bestimmte Tätigkeiten, die in Nebentätigkeit ausgeübt werden, sieht das Einkommensteuergesetz (EStG) vor, dass sie nicht der Einkommensteuer unterliegen. Sie werden allgemein unter dem Begriff der "Übungsleiterpauschale" gefasst. Das FG Köln hat jetzt eine wichtige Abgrenzung zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit vorgenommen: Ein Hochschulprofessor musste sich sagen lassen, dass auch seine gemeinnützigen Vortragstätigkeiten zu nahe an seiner Tätigkeit als Professor sind. Sie können daher nicht mehr als Nebentätigkeit eingestuft werden. Das Urteil hat Auswirkungen auf Nebentätigkeiten von Juristen.

Nicht alle Einkünfte, die ein Bürger erhält, sind zu versteuernde Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz sieht in § 3 Nr. 26 und 26 a EStG vor, dass im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale bis zu 720 Euro, im Rahmen einer Nebentätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sogar bis zu 2.400 Euro im Jahr als steuerfreie Pauschale geltend gemacht werden kann. Voraussetzung dafür ist immer, dass es sich um eine "Nebentätigkeit" im Verhältnis zur Haupttätigkeit handelt.

Gericht: Übungsleiterpauschale gilt nicht

Der Juraprofessor erzielte erhebliche Nebeneinkünfte aus Gutachten, Vorträgen und Fortbildungen. Sie lagen insgesamt über den Einnahmen, die er als angestellter Professor erhielt. Allerdings umfasste der Zeitaufwand nach Angaben des Betroffenen nur ein Fünftel seiner Angestelltentätigkeit.

Für insgesamt vier Vorträge wollte der Professor die Vergünstigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG in Anspruch nehmen. Er vertrat die Auffassung, dass zwei Vorträge bei gemeinnützigen Körperschaften als steuerbegünstigt und zwei Vorträge bei nicht

LTO vom 03.04.2018

gemeinnützigen Veranstaltungen auch zu berücksichtigen seien, weil es sich um Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte nach § 15 FAO gehandelt hätte, also hier der Fortbildungsaspekt im Vordergrund gestanden habe.

Das Finanzamt erkannte die insgesamt geltend gemachten rund 3.400 Euro nicht an. Diese Auffassung stützte jetzt auch das FG Köln. Das Gericht stellte klar, dass die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG nicht berücksichtigt werden könne. Denn die Fortbildungen für Fachanwälte stelle keine Tätigkeit als Ausbilder, Übungsleiter oder Erzieher im Sinne dieser Vorschrift dar. Die Vorschrift betreffe eher Erzieher im Sport oder im Bereich der Kinder – und Jugendförderung in gemeinnützigen Vereinen. Rechtspolitische Vortragstätigkeiten oder Fachanwaltsfortbildungen fielen nicht darunter.

Finanzgericht: Vorträge keine Nebentätigkeit

Ebenfalls versagte das FG Köln dem Professor die Anerkennung einer "Nebentätigkeit" im Sinne von § 3 Nummer 26a EStG. Auch wenn der Begriff der Nebentätigkeit hauptsächlich über den Zeitaufwand definiert werde, sei laut Gericht die Verkehrsanschauung maßgeblich: Danach hätten die Vortragstätigkeiten erhebliche Berührungspunkte und Überschneidungen zur unstreitig hauptberuflichen Tätigkeit des Klägers als Hochschulprofessors.

Die Tätigkeit eines Hochschulprofessors umfasse lehrende und forschende Tätigkeiten. Die Vortragsveranstaltungen seien jedoch nach Ansicht des FG Ausfluss der hauptberuflichen Tätigkeit und Expertise des Professors zuzuordnen und stünden daher im engen Zusammenhang mit der Professorentätigkeit. Die Tatsache, dass es sich um eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handele, habe für die steuerrechtliche Beurteilung keine besondere Bedeutung.

Und auch aus einem weiteren Grund lehnte das FG die Annahme einer Nebentätigkeit ab: Bei isolierter Betrachtungsweise seien die Vorträge Teil einer parallel zur Professorentätigkeit ausgeübten weiteren hauptberuflichen Tätigkeit, weil sie sogar in höherem Maße zur Bestreitung des Lebensunterhalts als die der Professorentätigkeit beitragen.

LTO vom 03.04.2018

"Zweifelhafte Ausführungen zur Fachanwaltsfortbildung"

Das Urteil mag zwar im konkreten Fall richtig sein: Gleichwohl sind die Ausführungen zur Frage der Fachanwaltsfortbildungen und der engen Verbindung zur Haupttätigkeit zumindest zweifelhaft. Denn der Gesetzgeber hat in § 3 Nr. 26 a EStG grundsätzlich auch nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer Person des öffentlichen Rechts im Hinblick auf eine steuerliche Begünstigung als anererkennungsfähig angesehen. Warum ausgerechnet die Fachanwaltsfortbildung, die ja von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer als juristischer Person verlangt wird, nicht darunter fällt, wird vom Senat nicht überzeugend dargelegt. Schließlich kann es nicht darauf ankommen, ob die Fortbildung von einem gemeinnützigen Verein, der Rechtsanwaltskammer selber oder einem Dritten angeboten wird. Der Begriff "im Auftrag" kann durchaus so verstanden werden, dass es jegliche Fortbildungsveranstaltung für Fachanwälte umfasst.

Bedenken bestehen auch gegen die "Verkehrsanschauung", die der Senat feststellt. Zum einen kann eine Nebentätigkeit, was gerade die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 26 EStG betrifft, nicht davon abhängig gemacht werden, dass keine Berührungspunkte mit der Haupttätigkeit bestehen. Damit würde gerade spezialisierten Steuerpflichtigen die Chance genommen, hieraus steuerfreie nebenberufliche Einkünfte zu erzielen. Dies könnte dann auch für Rechtsanwälte gelten, die etwa an sich privilegierte Fortbildungen im öffentlichen Dienst anbieten.

Auch die Ablehnung der "Nebentätigkeit" aufgrund der hohen Einnahmen, ist bedenklich: Warum ist es eigentlich steuerschädlich, wenn jemand aus wenigen Stunden hohe

Einkünfte erhält? Steuersystematische Gründe hierfür vermag ich nicht zu erkennen. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof die vom Professor eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt.

Der Autor Martin W. Huff ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln.

Zitiervorschlag

Martin W. Huff, FG Köln zur Nebentätigkeit: Vorträge eines Professors müssen versteuert werden . In: Legal Tribune Online, 03.04.2018 ,
https://www.lto.de/persistent/a_id/27841/ (abgerufen am: 03.04.2018)

Frankfurter Allgemeine vom 31.03.2018

Noch mehr Anwälte am Main

Amerikanische Kanzlei Covington & Burling eröffnet

mj. FRANKFURT, 30. März. Die amerikanische Großkanzlei Covington & Burling startet zum April in Deutschland. Den ersten deutschen Standort eröffnet sie mit sechs Partnern der Frankfurter Kanzlei Heymann. Die Einheit um den bekannten Private-Equity-Anwalt und Namensgeber Thomas Heymann geht damit zwölf Jahre nach ihrer Gründung vollständig in der amerikanischen Sozietät auf. Das berichten britische Fachmedien und der Kölner Branchendienst „Juve“.

Mit Covington & Burling kommt eine insbesondere für Regulierungsfragen anerkannte Einheit nach Deutschland: In ihrem Heimatmarkt in den Vereinigten Staaten ist die Kanzlei mit Stammsitz Washington, D.C., regelmäßig für Behörden und staatsnahe Institutionen tätig, einer der bekanntesten Anwälte in ihren

Reihen ist Eric Holder, der frühere Justizminister der Barack-Obama-Administration. Holder bearbeitete zuletzt eines der größten Mandate der Kanzlei: Mehrere Monate ging er den Sexismusvorwürfen beim Fahrdienstleister Uber nach, befragte Mitarbeiter und ließ Millionen von Dokumenten auswerten. International beschäftigt Covington mehr als 1100 Anwälte an bisher zwölf Standorten. In London ist die Sozietät seit den achtziger Jahren präsent, in Brüssel – wo auch deutsche Anwälte arbeiten – eröffnete die Kanzlei 1998. Der Fokus der Kanzlei Heymann lag bisher auf Private-Equity-Transaktionen und der Begleitung von Outsourcing-Projekten. Mit der Arbeit, die aus dem internationalen Netzwerk von Covington & Burling zu erwarten ist, wird sich der Beratungsansatz deutlich erweitern.

„Bea“ verzögert sich weiter

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (Bea) bleibt bis Mitte Mai weiter offline. Das geht aus einem Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer an die regionalen Anwaltskammern kurz vor Ostern hervor. Darin teilt der Präsident der Anwaltskammer mit, dass Sicherheitstests weitere Schwachstellen ergeben hätten. „Das Bea kann also im Augenblick noch nicht wieder starten.“ Die Anwaltskammer habe sich schon mit dem Dienstleister Atos in Verbindung gesetzt. Für diese Woche sei eine Stellungnahme des Gutachters Secunet zu erwarten; das endgültige Gutachten soll Mitte Mai vorliegen. mj.

Frankfurter Allgemeine vom 04.04.2018



Süddeutsche Zeitung vom 22.03.2018

Verklagenswerte Zustände

Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll zugleich das Anwaltsgeheimnis hüten. Doch ein gravierendes

das digitale Kommunizieren erleichtern und Sicherheitsproblem könnte nun eine Klage nach sich ziehen

VON WOLFGANG JANISCH
UND HAKAN TANRIVERDI

Karlsruhe/München – Anwälte gelten als eher nüchterne Menschen, aber wer auf eine emotionale Reaktion aus ist, der sollte es einfach mal mit dem Kürzel beA versuchen. Ungläubiges Kopfschütteln oder ein kehlig-bitteres Auflachen sollte das Mindeste sein, was dabei herauspringt; manche werden regelrecht zornig.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach, kurz beA genannt, ist der Versuch, die neue Welt der digitalen Kommunikation mit einem uralten, für den Anwaltsberuf wesentlichen Grundsatz in Einklang zu bringen – dem Anwaltsgeheimnis, auf das sich jeder Klient verlassen können muss, vom scheidungswilligen Ehepaar bis zum fusionsbereiten Großunternehmen. Zum 1. Januar sollte das Postfach für alle Anwälte verpflichtend sein. Doch was in den vergangenen Monaten vorgefallen ist, hat vieles ausgelöst, aber keinesfalls das Vertrauen in die Sicherheit des Postfachs gestärkt.

Anwälte klagen über die „optisch hässliche“ Anwendung

Kurz vor Weihnachten stieß Markus Drenger vom Chaos Computer Club in Darmstadt auf eine Sicherheitslücke – Anwälte hatten über die „optisch hässliche“ Anwendung geklagt. Oder, wie Drenger es ausdrückt: „Das Look-and-Feel der Software war sehr Neunzigerjahre.“ Dabei deckte er ein gravierendes Problem des Sicherheitszertifikats auf: Das Postfach ruft auf dem Rechner lokal eine Webseite auf, die über ein Zertifikat gesichert ist, eine Art digitalen Ausweis. „Der Ausweis soll verhindern, dass Anwälten eine manipulierte Webseite untergeschoben wird.“ Das aber setzt voraus, dass der private Schlüssel des Zertifikats geheim bleibt.

Tatsächlich aber wurde der Schlüssel per Software-Download an alle Anwälte verteilt – und war damit öffentlich. Damit wird die Fälschung von Webseiten möglich. Zwei Tage nach der Entdeckung wurde das elektronische Postfach, damals im Probelauf, abgeschaltet und ist seither offline. Es folgte eine Welle der Kritik an der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die für seine Einrichtung verantwortlich ist und damit einen Dienstleister betraut hat.

Mangelnde Kommunikation und Intransparenz wurde ihr vorgeworfen, in den regionalen Anwaltskammern macht sich seither Unmut breit; die Kammer in Berlin forderte gar den Rücktritt des BRAK-Präsidenten Ekkehart Schäfer und seines Stellvertreters Martin Abend.

Inzwischen prüft das Bundesjustizministerium das Programm, während die Kammer die Gutachterfirma secunet Security Networks eingeschaltet hat. Unterdessen hat sich der Konflikt zwischen der Bun-

deskammer und ihren Kritikern weiter verschärft.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte, ein Verein, der sich für die Verteidigung der Grundrechte einsetzt, sammelt Spenden für eine mögliche Klage vor dem Anwaltsgerichtshof. Und dieses Mal geht es nicht um isolierte Pannen mit Zertifikaten oder veralteter Software. Es geht um die Grundfrage, ob die Struktur des Programms für einen derart sensiblen Schriftverkehr sicher genug ist. Stein des Anstoßes ist die



Süddeutsche Zeitung vom 22.03.2018

Nachricht nicht lesen kann“, sagt Markus Drenger. Wenn die Mail auf einem der Server, auf denen sie zwischengelagert wird, geöffnet würde, bekäme man nur wirre Zahlen und Buchstaben zu lesen. Nur die Person, die über einen privaten Schlüssel verfügt, kann die Botschaft lesen.

Doch das elektronische Anwaltspostfach funktioniert anders. „Ende-zu-Ende“ wäre sozusagen ein Direktflug – doch es wurde ein Zwischenstopp eingeplant. Denn die Mails werden nicht direkt an die Absender geschickt, sondern erst an ein Sicherheitsmodul, das die Anwaltskammer betreibt. Auf diesem Server findet eine „Umschlüsselung“ statt. Anstatt die Mails direkt an die Anwälte zu schicken, mit deren persönlichen Privatschlüsseln, gibt es

Die Ergebnisse eines Sicherheitschecks stehen noch aus

also erst einen Umweg. Das Sicherheitsmodul bringt zwar Vorteile, weil es das Mitleesen durch Kanzleimitarbeiter oder Vertretungsanwälte erleichtert. Es fordert den Anwälten aber das Vertrauen ab, dass die Sicherheitsmodule korrekt konfiguriert sind, fehlerfrei funktionieren und sicher sind vor Hacker-Angriffen. Doch das Vertrauen in die Bundesanwaltskammer hat gelitten. Aus Sicht der Gesellschaft der Freiheitsrechte macht die „Umschlüsselung“ auf einem Server der Kammer das Postfach „extrem verwundbar“, weil dort die gesamte Anwaltskommunikation mitgelesen werden könne. Dies sei eine Gefahr für eine Säule des Rechtsstaats – für das anwaltliche Berufsgeheimnis, heißt es dort.

Ob eine Klage erfolgreich wäre, ist schwer abzusehen – ausdrücklich vorgeschrieben ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nach dem Wortlaut der einschlägigen Paragraphen nicht. Und BRAK-Präsident Schäfer beteuert in einem Schreiben, dass die Nachrichten jedenfalls „durchgängig verschlüsselt“ seien. „Niemand außer dem vorgesehenen Empfänger (oder einer von diesem berechtigten Person) kann von dem Inhalt der Nachricht Kenntnis nehmen.“ Ob die Kammer dabei bleibt, dürfte sich aber erst entscheiden, wenn Ende März die Ergebnisse des Sicherheitschecks vorliegen. Und spätestens dann steht ohnehin die große Abrechnung an – dann tagt die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Mit diesem Begriff ist der neue Kommunikationsweg bisher umschrieben worden, auf der Homepage der Bundeskammer wie auch in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember, in dem es um die Beschwerde eines Anwalts ging. Nur ist das, was die Anwaltskammer plant keine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. „Ende-zu-Ende ist ein Sicherheitsversprechen, dass man dem Postboten nicht vertrauen muss, weil er die

Abstimmen per Tablet

Ringen mit der Digitalen Hauptversammlung

FRANKFURT/DÜSSELDORF, 3. April. Eine niedrige Präsenz bei Hauptversammlungen kann für die betroffenen Unternehmen gefährlich sein: Gut organisierte Partikularinteressen können die geringe Anzahl der teilnehmenden Aktionäre für ihre Interessen nutzen und etwa mit nicht im Vorfeld der Hauptversammlung angekündigten Anträgen situative Mehrheiten schaffen – auch zum Nachteil der übrigen Aktionäre oder des Unternehmens. Doch wie kann die Präsenz von Aktionären in der Hauptversammlung gesteigert werden?

Es ist unbestritten notwendig, die Hauptversammlung attraktiver zu gestalten und so das Engagement der Aktionäre zu verbessern. In Zeiten, in denen Unternehmen mit großem Streubesitz darauf angewiesen sind, dass die eigenen Aktionäre die Unternehmensstrategie verstehen und mit konstruktiven Entscheidungen positiv begleiten, sollten die Unternehmen mehr denn je überlegen, wie sie die sich bietenden gesetzlichen und technischen Möglichkeiten stärker nutzen können. Eine stärkere Digitalisierung kann die organisatorischen Abläufe der Hauptversammlung entschlacken und damit attraktiver machen sowie durch Übertragung im Internet und Teilnahmemöglichkeiten aus der Distanz die Reichweite bei den Aktionären vergrößern.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2003 für gezielte Initiativen plädiert, um die Rechte der Aktionäre in börsennotierten Gesellschaften zu stärken und Probleme im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung im Ausland zu lösen. Seit Umsetzung der Aktionärsrichtlinie im Jahr 2009 stehen den Unternehmen viele Möglichkeiten offen. Bei entsprechender Gestattung durch die Satzung kann heute bereits die Hauptversammlung in Bild und Ton übertragen werden, und die Aktionäre können sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Für technische Störungen gibt es im Aktiengesetz bereits einen weitgehenden Anfechtungsausschluss. Die Präsenz kann mit einer elektronischen Eintrittskarte erfasst werden, mit Tablets kann man papierlos abstimmen.

All diese Maßnahmen sind wichtig und hilfreich, der Quantensprung zur digitalen Hauptversammlung ist damit natürlich nicht gemacht. Aktionäre, die allerdings die Möglichkeit haben, ohne Reiseaufwand online an der Hauptversammlung teilzunehmen, die Diskussion zu verfolgen und sogar ihre Stimmrechte wahrzunehmen, werden es sich eher überlegen, ob sie an der Hauptversammlung teilnehmen. In Amerika gab es in den letzten Jahren einen Trend zu ausschließlich virtuellen Hauptversammlungen. Dort nimmt die Befürchtung zu, dass die Unternehmensleitung bei ausschließlich virtuellen Hauptversammlungen zu starkem Einfluss auf kritische Beiträge und kontroverse Situationen nehmen könnte. Die Stimmrechtsberater ISS und Glass Lewis haben angekündigt, in bestimmten Fällen Empfehlungen gegen ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen auszusprechen.

In Deutschland muss die Hauptversammlung physisch an einem definierten Ort stattfinden, kann aber mit weitgehenden digitalen Teilnahmemöglichkeiten kombiniert werden. SAP beispielsweise hat durch die Möglichkeit der Online-Teilnahme gezielt ausländische Investoren, aber etwa auch Belegschaftsaktionäre angesprochen. Online-Teilnehmer sind durchschnittlich länger präsent und nutzen die Möglichkeit, morgens physisch am Ort der Hauptversammlung präsent zu sein, um dann nachmittags aus der Entfernung online abzustimmen. Unternehmen können dadurch die eigenen Aktionäre stärker einbinden und ihnen unmittelbaren Zugang zu wesentlichen Unternehmensinformationen des Vorstands geben. Trotzdem schrecken jedoch alle Beteiligten vor einem allzu beherzten Bekenntnis zur Digitalisierung der Hauptversammlung noch zurück. Dazu mögen durchaus noch bestehende rechtliche Unsicherheiten beitragen. Nicht zu übersehen ist auch die Sorge vor Rechtsmissbrauch von beiden Seiten. Der Wandel benötigt Zeit.

DANIELA FAVOCCIA/
OLIVER RIECKERS

Die Autoren sind Partner der Kanzlei Hengeler
Mueller.

Die Spur des Geldes

Europa Finanzmittel für Osteuropa soll es künftig nur noch geben, wenn sich die Regierungen an Recht und Gesetz halten. Die Spaltung der EU droht sich zu vertiefen.

Günther Oettinger betritt den Sejm, das polnische Parlament, Dutzende Kameras schieben sich ihm entgegen. Ob er »bei den Regionalfördermitteln« etwas ändern wolle, ruft ein Journalist auf Deutsch. Die Frage ist sperrig, doch egal, was Oettinger darauf antwortet, in Polen wird das auf jeden Fall zu heißen News. Es geht darum, ob die Milliarden aus EU-Fördertöpfen künftig nur noch ausbezahlt werden sollen, wenn Polen sich an rechtsstaatliche Grundsätze hält. Es ist die Frage, die Oettinger am Montag bei jedem Termin begleitet.

Oettinger ist zwar nur Haushaltskommissar in der EU-Kommission, kein besonders glanzvoller Posten, doch in Warschau wird er behandelt wie ein Staatsgast. Premierminister Mateusz Morawiecki und

sein Außenminister nehmen sich Zeit für den Mann aus Brüssel, schließlich geht es um eine Frage, die für Polen und andere Länder im Osten lebenswichtig ist: Wie sieht der nächste EU-Rahmenhaushalt aus, und wie viel Geld bekommen sie aus dem Gemeinschaftsbudget überwiesen?

Es könnte deutlich weniger werden als bisher, und schuld daran ist die Regierung in Warschau selbst. Wegen der umstrittenen Justizreform der Partei »Recht und Gerechtigkeit« (PiS), mit der sie sich die Richter des Landes gefügig machen könnte, hat die EU-Kommission ein sogenanntes Rechtsstaatverfahren nach Artikel 7 des EU-Vertrags eingeleitet. An dessen Ende könnte Polen sogar sein Stimmrecht in EU-Gremien verlieren, doch bislang ließ Polens starker Mann, PiS-Parteichef Jaros-

ław Kaczyński, die Brüsseler Politiker einfach abtropfen. Nun aber hat die EU einen neuen Hebel angesetzt, dessen Wirksamkeit unbestritten ist. Ausgerechnet Oettingers Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2027 könnte für Bewegung sorgen.

Nie wird in der EU härter verhandelt, als wenn es ums Geld geht, vor allem, wenn insgesamt eine Billion Euro zu verteilen sind. Beim letzten Mal zog sich das Gefeilsche zwischen Geber- und Nehmerländern (siehe Grafik) über 29 Monate. Verschärft wird die Lage, weil die EU diesmal zwar mehr ausgeben will, etwa um ihre Außengrenzen zu schützen, Migranten zu integrieren und grenzübergreifend zu forschen. Gleichzeitig ist weniger Geld da, weil mit den Briten demnächst ein finanzkräftiges Mitglied die EU verlässt.

Dazu kommt nun die Frage, die Oettinger in Warschau aufgeworfen hat: Soll die EU das Geld auch nutzen, um widerspenstige EU-Mitglieder zu disziplinieren? Noch hat die Kommission nicht endgültig entschieden; doch wenn es nach Oettinger geht, ist die Antwort klar. Bei der Kommissionssitzung am Mittwoch bekam er für die Idee breite Unterstützung.

Es ist eine explosive Mischung, doch Brüssel hat es satt, Jahr um Jahr Milliarden nach Osteuropa zu überweisen, nur um am Ende mit den Empfängern ständig Stress zu haben. Rund 150 Milliarden Euro haben allein die vier Visegrad-Staaten Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn seit 2007 netto aus EU-Töpfen erhalten, doch wenn es darum geht, Flüchtlingsaufzunehmen oder Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu befolgen, zeigen sie der EU die kalte Schulter. Das sei ein Wahlhilfeprogramm für Populisten und rechte Parteien wie die AfD, heißt es in Brüssel und zunehmend auch in der Bundesregierung unter Kanzlerin Angela Merkel.

»Die EU ist eine Wertegemeinschaft, nicht allein ein Binnenmarkt«, sagt Michael Roth (SPD), Europa-Staatsminister im Auswärtigen Amt. »Das muss sich dann aber auch in den Haushalten der EU widerspiegeln.« Alle Mitgliedstaaten stünden in der Pflicht, die Prinzipien des Rechtsstaats zu achten. »Wenn dies nicht geschieht, dann muss das auch Auswirkungen auf die Gewährung von EU-Mitteln haben.«

So droht sich die Spaltung zwischen Ost und West weiter zu vertiefen, und das ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, an dem die EU wegen des Nervengiftanschlags von Salisbury und Donald Trumps Drohung mit einem Handelskrieg Einigkeit demonstrieren müsste. »Ein Kampf Migration gegen Kohäsion, Agrarförderung gegen Mittel für eine gemeinsame Verteidigung würde die EU spalten«, mahnt Oettinger im polnischen Parlament. Und auch Agrarkommissar Phil Hogan klagt: Die Rivalität zwischen Ost und West »kriecht in die Debatte«.

Der deutsche Außenminister Heiko Maas bekommt die Sorgen ebenfalls zu spüren, als er kürzlich zum Antrittsbesuch in Warschau weilte. Beim Treffen mit seinem polnischen Kollegen Jacek Czaputowicz im prächtigen Regierungsgästehaus ereilt auch ihn die Frage nach der Rechtsstaatlichkeit. »Ich hoffe, dass wir nicht in die Situation kommen, dass Strukturfonds irgendeine Rolle spielen«, sagt Maas.

Hinter verschlossenen Türen aber lässt er keinen Zweifel daran, dass die Bundesregierung die Pläne der EU-Kommission unterstützt, Geld und Werte zu verknüpfen. Die Argumentation ist einfach. Wenn Deutschland schon, wie angekündigt, bereit ist, künftig mehr in das EU-Budget zu zahlen, dann will Berlin auch mitreden, wie das Geld ausgegeben wird.

Oettinger nimmt den Ball dankend auf. »Wir können nur dort Haushaltsmittel einsetzen, wo wir uns sicher sind, dass die Gerichte unabhängig sind«, sagt er in Warschau vor polnischen Unternehmern.

Der Kommissar weiß: Es ist eine starke Drohung, denn Transfers aus Brüssel sind im Budget der Osteuropäer fest eingerechnet. So machen EU-Mittel in Ungarn in der Finanzierungsperiode von 2014 bis 2020 immerhin 2,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus, in Polen sind es 2,4 Prozent, in Tschechien 1,8 Prozent und in der Slowakei 2,3 Prozent.

Diese Gelder sollen helfen, die Lebensverhältnisse zwischen Ost und West langsam anzugleichen, eine Erfolgsgeschichte, die der Generaldirektor für Regionalpolitik den Haushaltskontrolleuren am Dienstag nahezubringen versuchte. Was sich in seiner Powerpointpräsentation allerdings

»Brüssel hat es satt, Milliarden zu überweisen, nur um ständig Stress zu haben.«

nicht wiederfindet, ist ebenfalls europäischer Alltag: Immer wieder stellen die Kontrolleure fest, dass die Gelder missbräuchlich eingesetzt werden.

Der entscheidende Grund dafür, so die Chefin des EU-Haushaltskontrollausschusses, Oettingers Parteifreundin Inge Gräßle: Weil die EU nicht die Kapazitäten hat, müssen die begünstigten Mitgliedstaaten weitgehend selbst prüfen, ob die EU-Gelder sinnvoll ausgegeben werden. Logisch, dass manche nicht allzu viel Eifer an den Tag legen, wenn es darum geht, Missstände im eigenen Land aufzudecken.

Zu einem entsprechenden Befund kamen Gräßle und ihre Kollegen etwa im vergangenen September bei einer Visite in Ungarn. Dort standen nicht nur Gespräche mit der Regierung auf der Agenda, sondern auch eher ungewöhnliche Termine wie die Fahrt mit einer Schmalspurbahn. Die hat zwar kaum Passagiere, zu-

ckelt aber in der Nähe von Viktor Orbáns Heimatdorf entlang, ein Umstand, der das Misstrauen der Kontrolleure erregte.

Ärger gab es bereits bei der Reiseplanung. »Vorbereitung und Organisation der Mission waren schwierig wegen der anfänglich fehlenden Kooperation«, heißt es im Parlamentsbericht. Entsprechend niederschmetternd fiel der Befund am Ende aus. »Öffentliche Ausgaben in Ungarn leiden unter fehlender Transparenz«, schreiben die Parlamentskontrolleure, die Gefahr »von Korruption« sei groß.

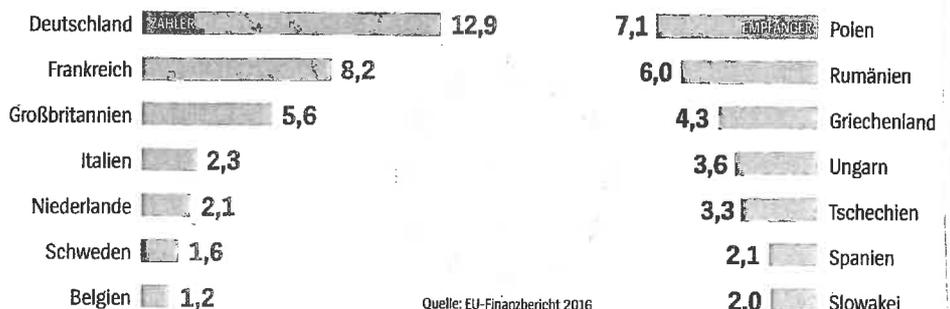
Nun bringt eine milliardenschwere Korruptionsaffäre Orbán zusätzlich unter Druck. Die Zeitung »Magyar Nemzet« berichtet über einen Ungarn, der in den USA unter einem Zeugenschutzprogramm der Bundespolizei FBI steht. Der Mann hat über ein gigantisches Geldwäschesystem ausgepackt. Offenbar sollen bis zu vier Milliarden Euro an EU-Geldern außer Landes geschafft worden sein. Die Spur des Geldes lasse sich bis in hohe Kreise von Orbáns Partei Fidesz verfolgen, heißt es.

Noch dramatischer ist die Lage in der Slowakei, vor allem nach der Ermordung des Journalisten Ján Kuciak und seiner Verlobten. Kuciak hatte recherchiert, wie EU-Gelder offenbar in mafiösen Kanälen versickern, entsprechend viele Fragen hatte eine Abordnung von EU-Parlamentariern bei einem eilig anberaumten Besuch Anfang März. Doch wer dachte, die slowakische Regierung habe ein Interesse an Aufklärung, täuschte sich. Mal gab es keine Simultandolmetscher, mal wollten die Slowaken verhindern, so der anschließende Bericht, dass die ganze EU-Delegation bei den Gesprächen dabei sein konnte.

Gräßles Fazit ist angesichts dieser Bilanz wenig überraschend: »Ich wünsche mir schärfere Instrumente im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen, auch eine Verknüpfung mit der Frage der Rechtsstaatlichkeit ist angebracht.«

Oettinger ist längst an der Arbeit, am Mittwoch stellte er seinen Kollegen in der internen Sitzung erstmals Details vor. Unumstritten ist die Idee nicht, denn wenn die Bürger am Ende die Leidtragenden sind, könnte die Bestrafungsaktion aus Brüssel

Die größten Netto-Zahler und -Empfänger in Milliarden Euro



Quelle: EU-Finanzbericht 2016



nach hinten losgehen, so die Befürchtung. Oettinger will daher auf jeden Fall ein Szenario verhindern, in dem etwa eine Autobahn im Osten Polens nicht gebaut werden kann, weil die Regierung für ihre Attacken auf den Rechtsstaat bestraft wird.

Um das Problem zu umgehen, will er sich offenbar die Mechanik des Vergabeverfahrens zunutze machen: Üblicherweise strecken EU-Mitglieder das Geld für von der EU finanzierte Projekte vor, erst später erstattet Brüssel die Ausgaben an die jeweilige Staatskasse. Diese Rückzahlungen will die EU künftig kappen, sollte sie Verstöße gegen den Rechtsstaat finden.

Die Drohung entwickelt bereits eine gewisse Wirkung, wie sich am laufenden Verfahren gegen Polen zeigt. Monatelang war die EU-Kommission auf Granit gestoßen, doch zuletzt ließen die Polen zum ersten Mal erkennen, dass sie zu Änderungen an der Justizreform bereit sind, und reichten in Brüssel drei Vorschläge ein. So soll etwa das Renteneintrittsalter von Richterinnen und Richtern angeglichen werden. Die EU hatte die diesbezüglichen Regeln als diskriminierend gerügt.

Noch, so die Einschätzung in Brüssel, reicht das bei Weitem nicht, um die Brüsseler Forderungen zu erfüllen, aber viele glauben, dass die Verbesserungsvorschläge nur ein erstes Signal sind. »Weitere werden folgen«, sagt ein EU-Diplomat.

Das könnte auch daran liegen, dass die Anreize beizudrehen für Polens Regierung größer sind als bislang bekannt. Sollte Polen einlenken, so Oettinger in Warschau in kleinem Kreis, dann könnte er darauf verzichten, die Klausel zur Rechtsstaatlichkeit in seinen Budgetrahmen aufzunehmen, oder diese später wieder streichen. Offiziell verneint die Kommission diese Verbindung, mit der Sache vertraute Diplomaten bestätigen dem SPIEGEL allerdings den Zusammenhang.

Es wäre ein Deal, bei dem alle gewinnen könnten: die EU, weil sie spätestens bei der Frage der Sanktionen gegen Polen mangels Einstimmigkeit (Ungarn hat sein Veto angekündigt) der Verlierer sein wird, die polnische Regierung, die aus der Ecke des Schmuttelkindes herauskommt, und auch Außenminister Maas, der aus der unangenehmen Lage befreit wäre, zwischen Brüssel und Warschau zu lavieren.

In Berlin gibt man sich kampfesmutig. Obwohl Warschau bislang bloß eher kosmetische Änderungen an der Justizreform in Aussicht stellt, spricht die Bundesregierung davon, dass die Diskussion über das nächste EU-Rahmenbudget zu ersten Ergebnissen führe. »Unsere Gespräche«, sagt Staatsminister Roth, »zeigen Wirkung.«

Markus Becker, Peter Müller, Jan Puhl,
Christoph Schult

Twitter: @PeterMueller9



EZB will Banken Fesseln anlegen

Der Einsatz interner Risikomodelle wird geregelt

maf. FRANKFURT, 28. März. Interne Risikomodelle werden für Banken unattraktiver. Zunächst haben die internationalen Bankenaufseher aus dem Basler Ausschuss den daraus resultierenden Spielraum zur Berechnung des Eigenkapitalbedarfs deutlich eingeschränkt, nun will die Europäische Zentralbank (EZB) strengere Vorgaben machen. Damit begeben die Bankenaufseher dem Vorwurf, die Banken könnten sich über den Einsatz interner Risikomodelle schönrechnen und das wahre Ausmaß an Risiken verschleiern. Die EZB-Aufseher stellten am Mittwoch das erste Kapitel ihres Leitfadens vor. Damit läuteten sie auch die Konsultationsphase ein, in der Banken ihre Meinung abgeben können. Diese Frist endet am 28. Mai.

Die EZB will einen einheitlichen Ansatz entwickeln hinsichtlich der Aufsichtsanforderungen an interne Modelle der Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden. Betroffen sind 118 Institute, die als systemrelevant einge-

schätzt werden. Die Banken haben sich immer darauf berufen, dass ihre internen Modelle von den nationalen Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen. Darüber hinaus haben sie über Jahre hinweg hohe Investitionen in diese Modelle getätigt. Auch die deutschen Bankenaufseher der Finanzaufsicht BaFin und der Bundesbank halten die internen Risikomodelle für gut, weil sie das Risikobewusstsein der Banken schärfen. So verwenden diese historische Datenreihen, um die Ausfallwahrscheinlichkeit von Krediten zu bestimmen. Bei Standardansätzen, die eine pauschale Eigenkapitalunterlegung vorsehen, befürchten die deutschen Aufseher eine nachlässigere Risikosteuerung. Auf der anderen Seite hat die Deutsche Bank durch den Einsatz dieser Modelle erreicht, dass von ihrer Bilanzsumme zeitweise weniger als ein Fünftel mit Risikogewichten versehen wurde. Der überwiegende Rest galt nach den internen Modellen als risikolos.

Gierige EU-Kommission

Von Hendrik Kafsack

Wenn es darum geht, Finanzquellen für das Budget zu erschließen, ist die Phantasie der Europäischen Kommission grenzenlos. Haushaltskommissar Günther Oettinger will eine Plastiksteuer einführen und die Einnahmen direkt in den EU-Haushalt lenken. Zur Not dürfen es auch die Erlöse aus der Versteigerung der CO₂-Emissionsrechte oder der Finanztransaktionssteuer sein – so die je Realität wird. Insofern ist es nicht überraschend, dass die Kommission nun die Gewinne der Europäischen Zentralbank ins Visier nimmt. Bis zu 56 Milliarden Euro würde sie gerne in der Finanzperiode 2021 bis 2027 abgreifen. Das wäre knapp die Hälfte der Gewinne. Die Lücke, die der Austritt des großen Beitragszahlers Großbritannien aus der EU in den Haushalt reißt, wäre damit gefüllt – und das ganz ohne Feilscherei mit den Mitgliedstaaten über höhere Beiträge. Tatsächlich läuft auch diese Idee genau darauf hinaus. Schließlich würden die Staaten auf den Anteil an den Gewinnen verzichten, der sonst ihnen zuflösse. Da wäre es ehrlicher von der Kommission, für höhere Beiträge zu kämpfen oder aber, noch besser, ihre Phantasie darauf zu verwenden, wo die EU sparen könnte.



Frankfurter Allgemeine vom 29.03.2018

EU-Kommission schießt auf die Gewinne

Brüssel sucht Wege, um die Brexit-Lücke zu füllen / Die Überschüsse der Notenbank

der EZB

würden den Staaten fehlen

hmk. BRÜSSEL, 28. März. Mit dem angekündigten Austritt Großbritanniens im kommenden Jahr verliert die Europäische Union einen ihrer wichtigsten Beitragszahler in den gemeinsamen Haushalt. Schon lange läuft darum unter den Mitgliedsländern die Diskussion, welche Folge das haben wird. Mehrere Möglichkeiten liegen auf dem Tisch: Höhere Beiträge der verbleibenden Mitgliedstaaten, geringere Ausgaben oder eine Mischung aus beidem. Die EU-Kommission erwägt darüber hinaus, weitere Einnahmequellen anzuzapfen. Die Liste reicht von einer Plastiksteuer über die Einnahmen aus der Versteigerung von CO₂-Emissionsrechten bis zu den Gewinnen der Europäischen Zentralbank (EZB) und der an sie angeschlossenen Notenbanken der Mitgliedsländer der Währungsunion.

Letzteres lasse sich gut begründen, da Einkünfte der Zentralbank für die Ausgabe des Euros, die sogenannte Seigniorage, direkt mit der Wirtschafts- und Währungsunion verknüpft seien, argumentiert die EU-Kommission, die am Mittwoch eine Orientierungsdebatte über die nächsten Finanzperiode 2021 bis 2027 führte. Bis zu 56 Milliarden Euro könnten in der Finanzperiode, mit der sich die EU eine Art Rahmen für die jährlichen Haushalt setzt, insgesamt in den EU-Haushalt fließen, wenn 50 Prozent der Einnahmen aus der Ausgabe von Banknoten für die EU reserviert würden. Das geht aus einem Papier der Kommission hervor, das sie schon im Februar veröffentlicht hat.

Die Brexit-Lücke würde damit ausgeglichen. Sie liegt nach Schätzungen zwischen 6 und 8 Milliarden Euro im Jahr.

Haushaltskommissar Günther Oettinger beziffert sie mit bis zu 14 Milliarden Euro sogar noch höher. Erhalte die EU nur 10 Prozent der EZB-Gewinne, blieben immer noch 10,5 Milliarden Euro für den Haushalt übrig. Kommissionsvizepräsident Valdis Dombrovskis bestätigte am Mittwoch, dass der Zugriff auf die EZB-Gewinne eine Option sei, um der EU neue Finanzquellen zu verschaffen. Bisher finanziert sie sich weitgehend aus Beiträgen der Mitgliedstaaten. Der Anteil der sogenannten Eigenmittel liegt nur bei 20 Prozent. Das sind vor allem Zolleinnahmen. Konkrete Vorschläge zum Finanzrahmen will die Kommission am 2. Mai vorlegen.

Die EZB kommentiert das Ansinnen mit einem Verweis auf die Rechtslage. Alle Änderungen bei der Verteilung der Gewinne bedürften einer rechtli-

chen Änderung des EZB-Statuts. „Zusammen mit ihren eigenen Profiten verteilen die nationalen Notenbanken das, gemäß der nationalen Gesetzgebung, an ihre Anteilseigner, welches die Finanzministerien sind. Die entsprechenden Ministerien und Regierungen entscheiden, was sie mit diesem Geld machen“, heißt es in einer Stellungnahme der EZB. Das ist der Europäischen Kommission durchaus bewusst. Sie sieht deshalb auch keinen direkten Zugriff auf die Gewinne der EZB und der angeschlossenen Notenbanken vor. Stattdessen sollen die Staaten einen Teil des ihnen am Gewinn zustehenden Betrags in das EU-Budget einzahlen. Ähnlich hat es die Eurogruppe schon 2012 gehandhabt, als Griechenland die Gewinne aus den Geschäften der EZB mit griechischen Staatsanleihen erhielt.



Frankfurter Allgemeine vom 29.03.2018

In der Kindergeld-Debatte widerspricht

Sozialkommissarin Thyssen lehnt Anpassung an Lebenshaltungskosten ab –

sich Brüssel selbst

verfährt so aber bei ihren Pensionären

hmk. BRÜSSEL, 28. März. Rund 350 Millionen Euro hat die Bundesagentur für Arbeit im vergangenen Jahr an Kindergeld für 215 000 im Ausland lebende Kinder gezahlt. Da dort die Lebenshaltungskosten oft aber niedriger sind, ist das Kindergeld faktisch mehr wert. In Deutschland ist deshalb eine Debatte darüber entbrannt, das Kindergeld an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes anzupassen – was die Millionenzahlungen ins Ausland reduzieren würde. In Österreich gibt es ganz ähnliche Pläne. Bei der Europäischen Kommission stößt das auf heftigen Widerstand. Wer das Kindergeld an die Lebenshaltungskosten in anderen Ländern anpassen wolle, müsse auch die Rente kürzen, wenn deutsche Rentner etwa in Spanien leben, argumentiert Sozialkommissarin Marianne Thyssen.

Rein formal hat die Belgierin mit dem Vergleich nicht unrecht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stuft das Kindergeld wie die Rente als Sozialversicherungsleistung ein, nicht also als Sozialleistung. Daraus folgt, dass der Arbeitnehmer

damit auf beides gleichermaßen durch Beiträge Ansprüche erworben hat. Entsprechend folgt daraus nach Ansicht von Thyssen, dass beide nicht durch eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten in einem anderen Land verringert werden können.

Was die Kommissarin dabei allerdings völlig verschweigt: Die Europäische Kommission selbst passt die Pensionen ihrer Beamten sehr wohl an die Lebenshaltungskosten in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten an. Ein ehemaliger Beamter, der in Dänemark seinen Lebensabend verbringt, erhält einen Zuschlag von 36,2 Prozent auf seine Pension. In Irland sind es 24 Prozent, in Großbritannien 20,3 Prozent, in Finnland 20,6 Prozent und in Schweden 19 Prozent. Etwas geringer fallen die Zuschläge für Pensionäre in den Niederlanden (9,6 Prozent), Österreich (8,7 Prozent) und Frankreich (8,6 Prozent) aus. In den restlichen Mitgliedstaaten, auch in Deutschland, zahlt die Europäische Union ihren ehemaligen Beamten derzeit 100 Prozent der üblichen Pension.

Auch das war einmal anders. Ursprünglich wurden die Pensionen in den EU-Ländern, in denen die Lebenshaltungskosten niedriger waren als in Belgien, auch nach unten angepasst. Bei dem normalen Grundgehalt der Beamten geschieht das immer noch. In Bulgarien arbeitende Beamte etwa erhalten nur 53,4 Prozent des belgischen Gehalts, weil ihre Lebenshaltungskosten entsprechend niedriger sind. Bei den Pensionen aber hat ausgerechnet die Bundesregierung vor einigen Jahren durchgesetzt, allen in Deutschland lebenden ehemaligen Beamten mindestens das gleiche Pensionsniveau wie in Belgien zugestehen. Der Grund: Hierzulande sind die Lebenshaltungskosten niedriger als in Belgien, zuletzt waren es 97,5 Prozent des belgischen Niveaus. Profitiert haben davon auch die Beamten aus den anderen Ländern mit geringeren Lebenshaltungskosten wie Spanien oder Griechenland.

Die „Indexierung“ der Pensionszahlungen wurde 2004 für alle neuen Ansprüche abgeschafft. Sie gilt also nur noch für die davor erworbenen Ansprüche der EU-Be-

amten. Das aber führt die Kommission gar nicht ins Feld, um die Anpassung der Pensionszahlungen an die Lebenshaltungskosten zu rechtfertigen. Kommissarin Thyssen argumentiert vielmehr, die „Indexierung“ der Pensionen sei mit der Anpassung des Kindergelds überhaupt nicht vergleichbar. Sie sei schlicht eine Frage der Fairness, sagte ein Sprecher von Thyssen der F.A.Z. Dieselben Beiträge müssten zu denselben Erträgen führen. Was übersetzt nichts anderes heißt, als dass in Dänemark lebende ehemalige Beamte mit ihrer Pension dasselbe Wohlstandsniveau erreichen müssen wie diejenigen, die in Belgien bleiben. Das allerdings ist letztlich nichts anderes als die Begründung, die in Deutschland und Österreich für die Anpassung des Kindergelds an die Lebenshaltungskosten des Landes, in dem das Kind lebt, herangeführt wird. Und zumindest Österreich ist dabei auch so konsequent, für Kinder, die in einem teuren Land wie Dänemark leben, das Kindergeld auch nach oben anzupassen.

Juristin durch und durch

Eine steile Karriere hat Katarina Barley, die neue Justizministerin, hingelegt. Als umgänglich, sympathisch und gewinnend schildert die gebürtige Rheinländerin eigentlich jeder, der sie kennengelernt hat. Als gute und erfahrene Juristin gilt die Deutsch-Britin mit Doppelpass ebenfalls. Ob die Cabrio-Fahrerin nach dem Wechsel von Heiko Maas ins Außenamt nun allerdings in ihrem Lieblingsressort gelandet ist, scheint nicht jedem ganz sicher.

Die Sozialdemokratie hat ein paar turbulente Jahre hinter sich. Die Personalrochaden und Wählerverluste der altherwürdigen Arbeiterpartei bescherten Katarina Barley Aufstiegschancen, die sich nur selten bieten. Direkt nach ihrem Einzug in den Bundestag vor viereinhalb Jahren wurde die Genossin Justiziarin der SPD-Fraktion. Vorgeschlagen wurde sie von ihrer Vorgängerin in diesem Amt, der ehemaligen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Die beiden verbindet eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen beim BVerfG. Zypries fragte bei der früheren Bundesverfassungsrichterin Renate Jaeger und erfuhr viel Gutes über Barley. Andere haben sie von dort aber auch schon als „sehr politisch“ in Erinnerung.

Dann kam der Job als Generalsekretärin der Partei; angeheuert vom damaligen SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel, der zuvor anderswo mehrere Absagen kassiert hatte. Als es mit der SPD zunehmend bergab ging, geriet auch Barley in die Kritik. Vielen galt sie als Justiziarin wie als Generalsekretärin als zu nett und zu wenig durchsetzungsstark. „Sie muss hartnäckiger werden und noch stärker argumentieren“, heißt es aus der eigenen Partei. Was für sie jetzt als automatischer Gegenpart von Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) umso wichtiger werden dürfte, der sich sogar gegenüber seiner eigenen Kanzlerin als harter Brocken erweist – ganz anders als dessen stets auf Kompromiss bedachter Vorgänger Thomas de Maizière (CDU).

Der anschließende Wechsel an die Spitze des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend war für Barley eine glückliche Fügung: ein Aufstieg, der sie gleichzeitig aus einem gefährlichen Strudel riss. In der SPD vermuten einige, dass sie als Generalsekretärin zusammen mit dem neuen Parteichef Martin Schulz untergegangen wäre. Kurz vor den Wahlen übernahm Barley geschäftsführend auch noch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Kein Wunder, dass sie sich in den Phasen der langwierigen Koalitionsverhandlungen selbst (nur halb im Scherz) als „Allzweckwaffe“ bezeichnete und für nahezu jeden Regierungsposten gehandelt wurde.

Lange Erfahrung in Rechtsberufen

In die SPD trat die in Köln geborene Tochter eines britischen Redakteurs der Deutschen Welle und einer deutschen Ärztin schon mit 26 Jahren ein. Doch im Vordergrund stand neben der Kommunalpolitik bis zur Wahl in den Bundestag die Berufslaufbahn. Nach Studium in Marburg und Paris, Promotion und Zweitem Staatsexamen widmete sich die frischgebackene Anwältin in einer Hamburger Großkanzlei dem Medizinrecht, bevor sie in den wissenschaftlichen Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz wechselte. Nach ihrem Abstecher ans Bundesverfassungsgericht wurde sie Richterin am LG Trier und dem AG Wittlich, dann wiederum Referentin im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Mainz.

Mit ihrem Lebenspartner und ihren zwei Söhnen aus einer früheren Ehe mit einem Spanier – der eine noch im Teenie-Alter, der andere bereits im Jurastudium – lebt die 49 Jahre alte Enkelin eines VW-Ingenieurs an der Mosel, wo sie gerne mit ihrem cremeweißen Oldtimer an den Rebstockhügeln entlangflitzt. Bodenständig ansässig im 8000-Einwohner-Örtchen Schweich, bis vor kurzem Mitglied im Kreistag Trier-Saarburg. Sie gilt als bestens verdrahtet mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer, schunkelt in diversen Karnevalsvereinen mit. Als Studentin wäre sie beinahe deutsche Hochschulmeisterin im Rock'n'Roll geworden, wäre nicht die letzte Figur zusammen mit ihrem Partner schief gegangen.

Auf Bundesebene war die Doppelstaatlerin 2013 ein neues Gesicht: Selbst Sigmar Gabriel musste erst noch lernen, dass ihr Nachname mit einem „i“ am Ende ausgesprochen wird. Wie „Harley Davidson“, nicht wie „Peter Maffay“ und auch nicht wie „hey!“, lautete die Eselsbrücke in Parteikreisen. Sie gehört der „Parlamentarischen Linken“ an, ist aber eher pragmatisch-gemäßig. An der Mosel werde jedes Feuerwehrfahrzeug eingeseignet und beginne jedes Schuljahr mit einem Gottesdienst, sagt sie, um manche Filterblasen und Glaubenskriege im politischen Berlin zu relativieren. Diese „marodierenden Gewalttäter“ seien nicht mit Präventionsprojekten zu erreichen, betonte sie nach den G-20-Krawallen in Hamburg. Und nach den Silvester-Übergriffen von Köln vor zwei Jahren warnte sie zwar vor einer „Pauschalverurteilung von Flüchtlingen“, bekräftigte aber auch: „Das ist eine neue Dimension von Gewalt.“

„Mit Leib und Seele Rechtspolitikerin“

„Ich will – obwohl Juristin durch und durch – den Verbraucherschutz zu einem Schwerpunkt meiner zukünftigen Arbeit machen“, sagte Barley zum Amtsantritt vor ihren Mitarbeitern. Ähnlich klang es Tage später in ihrer Regierungserklärung im Bundestag. Katja Keul, rechtspolitische Sprecherin der Grünen, merkte dann auch an, sie habe in der Rede „ein wenig die Justiz vermisst“. Die frühere Ressortchefin Brigitte Zypries bescheinigt ihr „großes Potenzial, eine gute Justizministerin zu werden“. Sie wünscht sich von Barley, dass sie sich intensiv um die Justiz kümmert, auch wenn ihr der Verbraucherschutz mehr Aufmerksamkeit bringe. „Ich bin mit Leib und Seele Rechtspolitikerin, und das schon sehr lange“, sagte die Ministerin dazu der NJW – auch mit Blick auf ihre Zeit im Mainzer Justizministerium: „Das fühlt sich jetzt an wie ein Nachhausekommen.“ Was können Anwälte und Justiz von ihr erwarten? „Der Pakt für den Rechtsstaat umfasst alle Organe der Rechtspflege: Wenn wir mehr in die Justiz investieren, kommt das auch den Anwälten zugute.“ Die Personal-aufstockung sei auch den Ländern wichtig, nach ihrem Eindruck sogar auf der Ebene der Ministerpräsidenten.

Auch sollten Anwälte nach dem Koalitionsvertrag stärker in die Modernisierung der Verfahren vor den Familiengerichten eingebunden werden.

Freundlich reagierte sogar Stefan Ruppert von der oppositionellen FDP auf die neue Amtsinhaberin. Er hoffe, dass mit Barley „ein Stil der Sachlichkeit, der bürgerrechtlichen Orientierung und überhaupt des Zuhörens“ einkehre, sagte Ruppert im Plenum. Und rief ihr zu: „Ihrem Vorgänger waren meiner Meinung nach Boulevard und ‚Bunte‘ sowie ein schlechter Umgang mit seinen eigenen Mitarbeitern häufig wichtiger als das Thema Bürgerrechte.“ Sie wolle wieder Familienministerin werden, hatte Barley allerdings noch im Juli vergangenen Jahres in zwei Interviews erklärt. „Ich freue mich sehr über meine neue Aufgabe. Familienministerin war ich ja nur ein dreiviertel Jahr, konnte aber bei den Koalitionsverhandlungen einige wichtige Themen durchsetzen“, erläutert sie diese Äußerungen jetzt. Da sei doch klar, dass sie die Vorhaben gerne auch noch umgesetzt hätte.

Jedenfalls ist auch in ihrem neuen Ressort vom ersten Tag an viel los. Einen Vertreter des Facebook-Konzerns hat sie nach der Affäre um die heimliche Datenauswertung durch die Firma Cambridge Analytica ins Ministerium „einbestellt“ – ein öffentlichkeitswirksamer Symbolakt, bei dem wenig herauskam. Eine erweiterte Musterfeststellungsklage will sie (ebenso wie die Union) zügig vorantreiben, damit etwaige Ansprüche der Käufer von Diesel-Autos nicht verjähren. Und natürlich setzt auch Barley sich für die Streichung eines Werbeverbots für Abtreibungen (§ 219a StGB) ein.

Der Familienkater ist im Internet zu sehen

Ausgesprochen internetaffin ist die neue Ressortchefin ebenfalls: „Feministin, Sozialdemokratin, Juristin, Trierer Bundestagsabgeordnete, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz“ lautet ihre Selbstdarstellung auf Twitter (in dieser Reihenfolge). Getreu amerikanischen Wahlkampfmethoden, die sie als Generalsekretärin vor Ort besichtigt hat, erläutert sie in einem 30-sekündigen „Elevator-Spot“ den Facebook-Skandal. Freilich ohne dem Netzwerk demonstrativ den Rücken zu kehren. Vielmehr diskutiert sie dort ausgiebig auch mit extremen Rechten. Und auf Instagram ist der Familienkater zu besichtigen.

Die Selbsteinstufung als Feministin ist Barley wichtig: In der Familienpolitik hat sie sich dafür stark gemacht. Und ebenso wie die neue CDU-Generalsekretärin Annegret Kamp-Karrenbauer hat sie laut über ein Gesetz nachgedacht, wonach Parteien vor der Wahl mindestens 50 Prozent Frauen aufstellen müssen. Im Vergleich mit anderen Ländern seien wir in Genderfragen noch in der Steinzeit, beklagt sie. • Joachim Jahn

Neue Züricher Zeitung vom 28.03.2018

Keine Zeit für Widerspruch

«Die Zeit» trennt sich im Streit von ihrem feurigsten Gastautor

MARC FELIX SERRAO, BERLIN

Wenn eine Beziehung zerbricht, muss man sich immer auch an die guten Zeiten erinnern. Sonst wird man schnell ungerecht. Sabine Rückert, zum Beispiel, stellvertretende Chefredaktorin der «Zeit», sass vor kurzem auf einem Podium neben dem inzwischen pensionierten Bundesrichter Thomas Fischer. Der Anblick war sehr harmonisch: links die kleine Grossjournalistin mit dem feuerroten Haar, rechts der kugelrunde Jurist, dessen heilige und immer angriffslustige Online-Kolumne «Fischer im Recht» Frau Rückert Woche für Woche redigierte. Ob er die Medien vermissen würde, wenn es sie nicht mehr gäbe, fragte Rückert. Fischer überlegte und sagte Ja. «Weil sie so schön sind. Weil sie so wichtig sind. Weil sie so gut sind.» Und dann: «Weil es die «Zeit» gibt.» Rückert glückte, als habe das Kompliment ihr persönlich gegolten.

Ein gewaltiges Echo

Seit ein paar Tagen gibt es die «Zeit» nicht mehr, also nicht für Fischer. Die Redaktion hat die Zusammenarbeit mit Deutschlands bekanntestem Strafrichter beendet. Sie hat sogar sein Gratis-Abo eingestellt. Der Grund ist Fischers Kritik an der Berichterstattung des «Zeit-Magazins» über die mutmasslichen sexuellen Übergriffe des Regisseurs Dieter Wedel. Diese kam in seinen Augen einem «Tribunal» gleich, das wichtige Fragen gar nicht oder suggestiv beantwortete. Das wollte Fischer Anfang des Jahres aufschreiben, und zwar dort, wo man ihn sonst mit Wonne auf alles und jeden und gerne auch auf andere Medien losliess. Doch die «Zeit» lehnte ab. Ende Januar erschien sein Text dann beim Branchendienst «Meedia», der wie die «Zeit» zum Holztrinck-Verlag gehört. Das Echo war gewaltig.

Anfang März folgte noch ein zweiter Text. Das fortgesetzte Wedel-Tribunal der «Zeit» löse «die Abgrenzungen zwischen Straftaten und Belästigungen, krimineller Energie und Alltag, Personen und Systemen auf», schrieb Fischer dort. Der Regisseur zahle einen hohen Preis: seine soziale Vernichtung. Auch das schlug Wellen. Die Leser kommentieren ihn bis heute.

Warum verzichtet die «Zeit», die sich als liberale und «führende meinungsbildende Wochenzeitung» versteht, auf einen Autor, der so viel zur Meinungsbildung beiträgt? Der «SZ» nannte Rückert nun ihre Gründe. Fischer sei illoyal gewesen, und zwar auch «gegenüber den Frauen, die sich uns unter erheblichem persönlichem Risiko anvertraut haben». Er habe keine Argumente gehabt. Und sein Text sei ohne Absprache erschienen. Was man so sagt im Trennungsfuror.

Zu behaupten, Fischer habe keine Argumente, ist lächerlich. Man muss dem angriffslustigen Richter a. D. gar nicht zustimmen. Aber der Mann bietet eine ganze Batterie an Argumenten auf, von der Beweiswürdigung bis zur Klärung des Schuldbegriffs. Dann die Absprache. Die «Zeit» war laut «Meedia»-Chefredaktor Georg Altrogge durchaus informiert. Er habe das Büro des Chefredaktors Giovanni di Lorenzo vorab angerufen und auf die geplante Veröffentlichung hingewiesen, sagt er – «aus Gründen der Fairness und um die medienethische Debatte über den Fall Wedel anzustossen». Debatte ist das entscheidende Wort.

Loyalität? Gehorsam!

Warum sollte Fischer als freier Autor gegenüber Informanten seiner Redaktion «loyal» sein? Der Begriff beschreibt die Verbundenheit mit einer Person, deren Werte man teilt. Fischer hat an der Weise, in der Wedels vermeintliche Opfer nach Jahrzehnten des Schweigens in Szene gesetzt wurden, nicht nur nicht teilhaben wollen. Er fand das Vorgehen so verkehrt, dass er – in Loyalität zu seinem Wertesystem – dagegen Position beziehen wollte.

Das war für Frau Rückert, die bei Twitter auf den Namen «Alphahuhn» hört, zu viel. Wenn die Vize-Chefredaktorin der «Zeit» von Loyalität spricht, dann meint sie Gehorsam.

Süddeutsche Zeitung vom 28.03.2018

Komplett verfahren

Der geheime Rechtsstreit zwischen Bund und Maut-Betreiber Toll Collect kostet die Steuerzahler

bislang 245 Millionen Euro

Berlin – Seit Jahren gilt der Fall als brisantes Staatsgeheimnis. Die Bundesregierung und das Maut-Konsortium Toll Collect streiten sich nun schon seit 2004 vor einem Schiedsgericht um Milliardensummen. Der Grund: Der verpatzte Start der Lkw-Maut vor mehr als einer Dekade. Schließlich sollte die Abgabe eigentlich bereits 2003 erhoben werden. Doch das Konsortium brachte die Maut erst Anfang 2005 auf die Straße. Worüber genau vor Gericht gerungen wird, ist Verschlussache – die Verhandlungen finden hinter verschlossenen Türen statt. Doch nun sickert durch: Die Kosten des Streits explodieren. Bislang haben die beiden Verfahren für den Bund bereits Kosten von knapp einer viertel Milliarde Euro verursacht.

Das Bundesverkehrsministerium räumte gegenüber Parlamentariern nun ein, dass der Rechtsstreit dem Staat und damit den Steuerzahlern bislang Kosten von 244,6 Millionen Euro eingebrockt hat – vor allem für Anwälte. „Die Kosten entfallen überwiegend auf die Vergütung der Prozessvertreter des Bundes“, heißt es in einer Antwort an den Linken-Haushaltspolitiker Victor Perli, die der *Süddeutschen Zeitung* vorliegt. Auch die genauen Ausmaße des Verfahrens gehen aus dem Papier hervor. Der Bund fordert demnach in zwei Schiedsverfahren insgesamt inzwischen rund 9,5 Milliarden Euro von Toll Collect. Das Unternehmen wiederum fordert den Angaben zufolge seinerseits in den beiden Verfahren 4,9 Milliarden Euro vom Bund. In den Beträgen sind auch die inzwischen aufgelaufenen Zinsen enthalten.

Für die Regierung dürfte es eines der teuersten Verfahren aller Zeiten sein. Die

Opposition fordert, bei der Vergabe des Maut-Betriebs angesichts des undurchsichtigen Milliardenstreits nun umzusteuern. „Allein knapp 250 Millionen Euro für die anwaltliche Vertretung – schon das zeigt den Irrsinn des Toll-Collect-Desasters“, sagt der Linken-Haushaltsexperte Victor Perli. „Auch nach dreizehn Jahren Rechtsstreit ist noch immer nicht geklärt, ob der Bund den Betreibern mehrere Milliarden schuldet oder umgekehrt. Den Steuerzahlern droht ein Milliarden Schaden.“ Die Privatisierung des Maut-Betriebs habe sich als teure Scheinlösung erwiesen,

warnet Perli. Toll Collect solle künftig in Bundeshand betrieben werden.

Der Vertrag mit dem aktuellen Toll-Collect-Betreiberkonsortium, dem die Deutsche Telekom, Daimler und die französische Gesellschaft Cofiroute angehören, läuft im August aus. Derzeit plant der Bund dem Papier zufolge, die Gesellschaft dann tatsächlich zu verstaatlichen – allerdings nur vorübergehend. „Der Bund wird die Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft zum 1. 9. 2018 übernehmen und für eine Interimsphase von sechs Monaten selbst halten“, heißt es. In diesem halben

Jahr würde die Gesellschaft nach Angaben aus Regierungskreisen dann umgebaut und rechtlich von den Risiken des Rechtsstreits befreit. Erst dann könne sie an neue Betreiber übergeben werden, heißt es weiter. Außerdem ermögliche eine vorübergehende Verstaatlichung, Einblick in die Kalkulation zu bekommen.

Wer die Anteile danach übernehmen darf, ist noch offen. Derzeit läuft ein Vergabeverfahren für den Betrieb über zwölf Jahre. Nach bisherigen Plänen will der Bund Mitte des Jahres über ein neues Konsortium entscheiden. Die Übertragung der Geschäftsanteile an den Erwerber sei zum 1. März 2019 vorgesehen, heißt es weiter.

In den vergangenen Monaten war das aktuelle Betreiberkonsortium auch durch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin in die Schlagzeilen geraten. Im Mai 2017 durchsuchten Ermittler die Firmenzentrale des Betreibers. Es geht um den Verdacht des Betrugs gegen mehrere Verantwortliche des Unternehmens bei der Ausweitung der Maut auf Teile des Bundesstraßennetzes seit 2012. Dabei sollen dem Bund Betriebskosten in Rechnung gestellt worden sein, die gar nicht angefallen seien.

Trotz der diversen Vorwürfe ist über den Inhalt des Rechtsstreits zwischen Bund und Toll Collect bislang wenig bekannt. Denn das private Schiedsgericht schließt die Öffentlichkeit aus. Ein Ende des teuren Rechtsstreits ist Beobachtern zufolge nicht in Sicht. Toll Collect treibt mit seinen 600 Mitarbeitern mit Abrechnung per Funk und Satellit die Lkw-Maut für den Bund ein. Das spült jährlich rund fünf Milliarden Euro in die Kasse des Bundes.

MARKUS BALSER



Die Welt vom 29.03.2018

„Tatsächlich wäre mehr Regulierung

Facebook-Manager Richard Allan war zum Rapport bei Justizministerin

sogar großartig“

Katarina Barley. Im Gespräch erzählt er, wie es weitergeht

„Stay humble“ steht in einem Bilderrahmen am Eingang zum Berliner Facebook-Büro in einem Hochhaus am Sony Center. „Bleib demütig“. Hat das Schild dort gerade erst jemand gepostet, beziehungsweise hingehängt, nach dem Datenskandal um das soziale Netzwerk? Richard Allan, Facebooks Cheflobbyist für Europa, wurde bei Justizministerin Katarina Barley einbestellt, um sie über die unerlaubte Weitergabe von Nutzerdaten zu informieren. Jetzt gibt er sein einziges Interview mit einer deutschen Tageszeitung.

VON CHRISTIAN MEIER

WELT: Wissen Sie, wie viele Nutzer ihr Facebook-Konto in den vergangenen Tagen gelöscht haben?

RICHARD ALLAN: Nein. Aber wir veröffentlichen unsere Nutzerzahlen jedes Quartal.

Facebook will es seinen Nutzern jetzt einfacher machen, die Einstellungen zur Sicherheit persönlicher Daten und Privatsphäre zu verändern. Eine direkte Reaktion auf die Datenaffäre im Fall Cambridge Analytica?

Wir haben schon länger erkannt, dass wir Vertrauen in Facebook wiederherstellen müssen. Der Vertrauensbruch, der vergangene Woche bekannt wurde,

hat unsere Bemühungen aber noch einmal verstärkt. Die Verbesserung unserer Privatsphäreinstellungen hat aber auch mit der Einführung der neuen Datenschutzgrundverordnung in Europa zu tun, die im Mai in Kraft tritt. Wir wollen uns in allen Punkten konform zu dieser Verordnung verhalten.

Bundesjustizministerin Barley fordert mehr Transparenz, was den Algorithmus angeht, der die individuelle Zusammenstellung der Postings für jeden einzelnen Nutzer steuert. Wird Facebook den hergeben?

Wir stimmen darin überein, dass wir besser erklären müssen, wie der Algorithmus funktioniert. Er ist übrigens viel einfacher, als viele Leute denken. Das Mysterium rund um den Algorithmus hilft uns gar nicht. Wir halten es auf der anderen Seite nicht für sinnvoll, die Formel des Algorithmus selbst offenzulegen. Wir müssen aber viel mehr Informationen als bisher veröffentlichen, welche Faktoren eine Rolle für den Algorithmus spielen.

Mit anderen Worten: Nach einer Phase der wohlwollenden Vernachlässigung des Datenschutzes beginnt bei Facebook eine neue Kultur des Bewusstseins? In der sie selbst eine Regulierung der Firma befürworten?

Die Welt vom 29.03.2018

Die Erwartungen, die an uns gestellt werden, sind hoch. Als Mark Zuckerberg in der vergangenen Woche Rede und Antwort stand, wurde ihm die Frage nach mehr Regulierung auch gestellt, und er sagte, wir stünden ihr nicht feindlich gegenüber. Vor allem nicht, was das Feld der politischen Werbung angeht. Die Regeln auf diesem Feld sollten von Regierungen, Parteien und Regulatoren gemacht werden. Es müsste die Frage beantwortet werden, ob es überhaupt gezielte politische Werbung geben darf und wie hoch der Grad der Transparenz sein muss.

Würde Facebook sich auch auf anderen Feldern regulieren lassen?

Bei der neuen Datenschutzgrundverordnung arbeiten wir ja bereits mit der EU zusammen. Und es ist ja übrigens nicht so, dass wir in den USA vollkommen unreguliert sind, eine Untersuchung durch die Federal Trade Commission (*auch für Verbraucherschutz zuständig*) läuft bereits. In Deutschland arbeiten wir zudem in Übereinstimmung mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Wir sind mit diesem speziellen Gesetz zwar nicht einverstanden, aber wir akzeptieren das Prinzip, das Staaten selbst definieren, welche Äußerungen von Nutzern zulässig sind und welche

nicht. Sie sehen also, dass wir nichts gegen eine Regulierung haben. Tatsächlich wäre mehr Regulierung sogar großartig. Einige Felder, auf denen wir uns bewegen, schreien nach Regulierung.

Ein Unternehmen, das freiwillig dazu aufruft, es zu regulieren, ist ungewöhnlich. Normalerweise heißt es doch immer, man setze auf Selbstregulierung. Facebook könnte ja beispielsweise politische Werbekampagnen von sich aus nicht zulassen.

Wir haben ja bereits wichtige Schritte unternommen, unsere Transparenz zu erhöhen, was die Integrität der Werbebotschaften auf Facebook angeht, insbesondere bei politischer Werbung. Erste Tests wurden in Kanada gestartet. Es kann aber eine echte Herausforderung sein, eine Linie zwischen politischer Werbung und anderen Arten von Online-Kampagnen zu ziehen.

Braucht Facebook diesen Ruf nach Regulierung, um sein Geschäftsmodell zu retten?

Es geht nicht um unser Geschäftsmodell, sondern um Themen von öffentlichem Interesse.

Und doch scheint es so, als müsse Facebook in diesen Tagen vor allem sein Geschäft retten. All dieses Gerede über das Ziel, die Welt zu einem besseren Ort zu machen – das Unternehmen ist doch in erster Linie ein Werbenetzwerk.

Nein, Facebook ist eine Plattform, die Menschen miteinander verbindet. Was Geschäftsmodelle angeht, gibt es drei Optionen. Erstens: Daten verkaufen – was sehr kurzfristig wäre und wir nicht tun. Zweitens: Die Leute zahlen jeden Monat für ein Abonnement, was toll wäre, aber wir glauben, dass die meisten Menschen die dritte Option bevorzugen – eine offene Plattform, die werbefinanziert ist.

Aber ist nicht die gesamte Firma darauf ausgerichtet, den Werbeumsatz zu maximieren? Auch wenn etwas mehr Zurückhaltung angebracht gewesen wäre?

Noch mal, wir maximieren die Verbindungen unserer Nutzer, nicht unseren Umsatz. Dieser Ansatz kostet sehr viel Geld. Wir reinvestieren unsere Gewinne in unser Geschäft. Wir bauen ständig neue Datacenter, die uns Milliarden von Euro kosten. Die es möglich machen, dass unsere Nutzer auf der ganzen Welt ihre Inhalte ständig sofort abrufen können.



Süddeutsche Zeitung vom 04.04.2018

PUIGDEMONT

Erbärmliches Recht

Der Generalstaatsanwalt hat, wie es ihm rechtlich obliegt, beim Oberlandesgericht Schleswig die Prüfung beantragt, ob die Auslieferung von Carles Puigdemont nach Spanien zulässig ist. So weit so gut so klar. Ab diesem Zeitpunkt beginnen die Unklarheiten. Das liegt nicht nur an Spanien und dem dort ausgestellten schludrigen Haftbefehl. Das liegt auch an einem erbärmlichen deutschen Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Dieses Gesetz müssen die Richter in Schleswig anwenden; sie können einem leid tun.

Auf der nach oben offenen Skala desaströser Gesetzgebung liegt das Auslieferungsrecht weit oben. Wer eine Kostprobe

dieser Unklarheiten braucht, lese einmal Paragraf 81 Nummer 4 IRG, in dem es um die „Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung“ geht. Es ist unklar, ob ein Vergleich der spanischen Rechtslage mit der deutschen Rechtslage geboten ist. Es ist unklar, ob die Puigdemont zur Last gelegte Tat auch nach deutschem Recht strafbar sein muss. Es ist also unklar, was die deutschen Richter in diesem Fall überhaupt prüfen sollen. Das verstößt gegen den Grundsatz der Normenklarheit.

Das Oberlandesgericht sollte die Sache dem Europäischen Gerichtshof vorlegen. Es sollte geklärt werden, wie die deutsche Justiz an die spanischen Beurteilungen gebunden ist.

HERIBERT PRANTL

Facebooks Frechheit

Von Jonas Jansen

Wie sehr Facebook bislang vor seinen Nutzern verstecken wollte, welche Daten der Konzern über sie sammelt, zeigt sich in einer Stellungnahme vom Mittwoch. „Die Einstellungen sind jetzt nicht mehr auf fast 20 verschiedene Unterseiten verteilt, sondern an einem Ort zugänglich“, teilt Facebook mit. Nutzer sollen zukünftig besser einstellen können, welche Inhalte sie teilen und welche Werbung sie sehen. Auch das Herunterladen der eigenen Daten soll vereinfacht werden. Was wie ein Fortschritt klingt, ist eigentlich eine Frechheit. Denn so etwas verspricht Facebook seit vielen Jahren, doch bislang war der Druck offenbar einfach nicht groß genug, sich an die eigenen Versprechungen zu halten. Vor acht Jahren sagte Facebook-Gründer Mark Zuckerberg schon, dass er die Privatsphäre-Einstellungen vereinfachen wolle. Jetzt erst, da die halbe Welt über Facebook spricht, der Aktienkurs fällt und Zuckerberg vorgeladen wird, tut sich was. Und das vorerst auch nur rein kosmetisch. Gleichzeitig schiebt Facebook abermals die Verantwortung auf die Nutzer, die selbst ihre Daten kontrollieren müssen. Nur weil die Oberfläche schicker wird, ändert sich Facebooks Geschäftsmodell kein Stück.

Frankfurter Allgemeine vom 29.03.2018



Die Welt vom 29.03.2018

Blick ins Datengrab

Unter öffentlichem Druck ermöglicht Facebook seinen Nutzern Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen

Welche Information ist verfügbar?	Was ist das?	Wo kann ich es finden?
 Über mich	Informationen, die du unter dem „Über“ Bereich in deiner Chronik hinzugefügt hast, wie Beziehungen, Arbeit, Bildung, wo du lebst und mehr. Dies beinhaltet alle Aktualisierungen und Änderungen, die du in der Vergangenheit vorgenommen hast, und alle Informationen, die momentan in dem „Info“-Bereich deiner Chronik zu finden sind.	 Aktivitätenprotokoll Informationen herunterladen
 Kontostatus-Verlauf	Die Tage, an denen dein Konto reaktiviert, deaktiviert, gesperrt oder gelöscht wurde.	Informationen herunterladen
 Aktive Sitzungen	Alle gespeicherten aktiven Sitzungen (einschließlich Datum, Uhrzeit, Gerät, IP-Adresse, Cookies und Browsereinstellungen)	Informationen herunterladen
 Klicks auf Werbeanzeigen	Datum, Uhrzeit und Titel angeklickter Werbeanzeigen (begrenzte Aufbewahrungsdauer).	Informationen herunterladen

Erin Egan, die für Datenschutz bei Facebook verantwortliche Managerin, übt sich gegenüber den Facebook-Nutzern in maximaler Sprach-Verschleierung: „Die vergangene Woche hat gezeigt, dass noch viel Arbeit vor uns liegt“, schreibt sie in einer Erklärung vom Mittwoch, in der sie neue Datenschutzeinstellungen ankündigt. „Die Geschehnisse der letzten Tage unterstreichen die Relevanz dieser Maßnahmen.“

VON BENEDIKT FUEST

Angesichts des Datenschutz-Scherbenhaufens, vor dem Facebook aktuell steht, ist Egans Formulierung die Unterbrechung des Monats. Doch sie passt in das Schema, mit dem Facebook bislang seine Kommunikation gegenüber den Nutzern betreibt. Mark Zuckerberg, Sheryl Sandberg und weitere Topmanager redeten jahrelang in glatten Sätzen um das Thema Datenschutz herum, sprachen von „Community-Richtlinien“ und

hehren Vorsätzen. Erst jetzt, unter maximalem Druck und mit Monaten Verzögerung nach dem internen Bekanntwerden der Datenabflüsse zu Cambridge Analytics, geben sie verklausuliert Fehler zu. Erst jetzt, nachdem Nutzer wie Datenschützer und Kritiker seit Jahren mehr Kontrolle einfordern, überarbeitet Facebook die Einstellungsseiten, mit denen die Nutzer ihre Daten verwalten können.

Was zuvor auf mehr als zwanzig verschiedenen Unterseiten verteilt war, wird nun auf einer Seite zusammengefasst. Hier sollen die Nutzer ab sofort genauer kontrollieren können, wer welche Informationen über sie bekommen darf, welche Drittanbieter über Apps mitlesen, wie genau Werbung gezielt angezeigt werden darf. Über vier Links können die Nutzer in den neuen Einstellungen detaillierter als zuvor managen, wie offen sie auf Facebook mit ihren persönlichen Daten umgehen.



Die Welt vom 29.03.2018

Im ersten Test sind die neuen Menüs tatsächlich einfacher zu verstehen und logischer aufgebaut, das mühsame Durchsuchen von Untermenüs auf kleinen Mobilgeräte-Bildschirmen entfällt. Dass diese neuen Menüs erst nach massiver Kritik an Facebook veröffentlicht werden, spricht Bände über das Datenschutz-Engagement des Konzerns. Sämtliche anderen Menüs der Facebook-Webseite und der Facebook-Apps sind seit Jahren bis auf das letzte Pixel genau auf eine möglichst reibungslose Nutzer-Navigation ausgelegt. Facebook optimiert in zahllosen Tests immer wieder einzelne Elemente seines Auftritts, um seine Nutzer zur Interaktion zu animieren. Nur die Datenschutzmenüs blieben immer unübersichtlich. Erst jetzt geht das plötzlich anders.

Ebenfalls vereinfacht hat Facebook die Seite, auf der die Nutzer sämtliche Daten herunterladen können, die der Konzern über sie gespeichert hat. Wer in den allgemeinen Kontoeinstellungen auf

den Link „Lade eine Kopie deiner Facebook-Daten herunter“ klickt, kann anschließend passwortgeschützt eine Archiv-Datei mit sämtlichen Informationen anfordern, die Facebook über den jeweiligen Nutzer abgelegt hat. Bei einem zehn Jahre alten aktiv genutzten Konto

ist diese Datei mehrere Hundert Megabyte groß. Ein genauer Blick in das Archiv lohnt sich für jeden Facebook-Nutzer: Auf die Sekunde genau weiß Facebook, wann sich ein Nutzer das erste Mal registriert hat, danach wird jahrelang jede Aktivität im Netzwerk mit Zeitstempel genau vermerkt. Noch relativ harmlos erscheint die Übersichtsseite des Archivs, in der Telefonnummer, Anschrift und biografische Details aus dem Profil angezeigt werden. Anhand der abonnierten Interessengruppen kann Facebook jedoch bereits erstaunlich viele Alltags-

Informationen ermitteln: Wer als junger Mann Facebook-Gruppen über neue Erkenntnisse der HIV-Prävention abonniert, ist höchstwahrscheinlich für andere Werbekunden interessant als eine mittelalte Akademikerin mit Interesse an künstlicher Befruchtung. Wer bei einer AfD-Sympathisantengruppe mitliest, ist anders eingestellt als eine Nutzerin mit Interesse an der lokalen syrischen Flüchtlingshilfe.

Doch erst in den Detail-Auflistungen wird das Archiv geradezu unheimlich: Facebook merkt sich genau, wann etwa ein Nutzer auf welche Werbeanzeigen klickt, mit welchen Postings er interagiert. Unter dem Menüpunkt „Nachrichten“ sind sämtliche Interaktionen mit anderen Facebook-Nutzern abgespeichert – Inhalte, Zeitstempel und sogar Audioaufzeichnungen inklusive. Die staatliche Vorratsdatenspeicherung, gegen die viele Facebook-Nutzer koordiniert protestierten, mutet dagegen fast harmlos an. Auch anhand besuchter Veranstaltungen kann Facebook genau abschätzen, was seine Nutzer treiben.

Im Menüpunkt zur Werbung (Ads) listet Facebook nicht nur sämtliche Interaktionen mit Werbung der vergangenen Monate auf, sondern auch einen Menüpunkt „Werbekunden mit deinen Kontaktinfos“ – wie genau oder auf Grundlage welcher Nutzer-Aktion diese Werbekunden jedoch an diese Daten gekommen sind, verrät der Konzern nicht.

Noch unheimlicher ist der Unterpunkt „Sicherheit“: Hier zeigt das Archiv detailliert auf, wann der Nutzer sich bei Facebook eingeloggt hat, von welcher Internet-Adresse aus und mit welchem Endgerät er kam, welchen Browser oder welche App er dafür genutzt hat. Sogar eine Historie der Nutzer-Standorte legt Facebook auf Basis der IP-Adresse an: „Ungefährer Standort anhand IP 49.64.7.304 Erstellt: Sonntag, 4. März 2018 um 11:59 UTC+01“ listet das Archiv, tausendfach variiert. Der Konzern kann genau nachverfolgen, wo in der Welt seine Nutzer unterwegs sind, welche Geräte er kauft, welche Software er öffnet, welche Seiten er ansurft.

Hier hat das Archiv zudem eine Lücke: Nirgends sind die Informationen gelistet, die Facebook über die im Internet hunderttausendfach verteilten kleinen blauen Like-Buttons generiert.

Dass nicht nur Facebook, sondern auch Google und Co ähnliche Daten speichern, ist den meisten Facebook-Nutzern auf einer abstrakten Ebene bekannt. Doch erst die digitale Sezierung des eigenen Archivs dürfte vielen von ihnen verdeutlichen, wie genau der Konzern ihren Alltag unter die Lupe nimmt – und wie genau Werbekunden auf Basis dieser Daten ihre Zielgruppen auf der Plattform aussuchen können. Welche privaten Konsequenzen man für die Nutzung der Facebook-Angebote in der Zukunft zieht, muss jeder für sich entscheiden. Für eine informierte, kritische Entscheidung lohnt der Blick ins private Datengrab auf jeden Fall.



Frankfurter Allgemeine vom 03.04.2018

Im Zweifel löschen?

Von Sven Astheimer

Ein Thema sorgt derzeit in vielen Unternehmen für Kopfzerbrechen und reichlich Überstunden. Mancherorts wurden in den IT-Abteilungen sogar die Osterferien zusammengestrichen, denn die Zeit drängt. Es geht um die Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO. Damit hat die Europäische Union die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen und Behörden neu geregelt – ein Thema, das durch die jüngsten Vorfälle rund um den Missbrauch von Facebook-Daten aktueller denn je erscheint. In Kraft ist die Verordnung zwar schon seit knapp zwei Jahren, sie beinhaltet jedoch eine zweijährige Umstellungsfrist. Die läuft nun bald aus. Vom 25. Mai an gelten die neuen Bestimmungen – und in Teilen der Wirtschaft herrscht blankes Entsetzen.

Denn die DSGVO räumt dem Recht auf individuelle Selbstbestimmung im Umgang mit den eigenen Daten einen hohen Stellenwert ein und stellt viele Gepflogenheiten in der unternehmerischen Praxis in Frage. Im Kern müssen Unternehmen künftig aktive Einwilligungen zur Datenverarbeitung einholen und dabei einen konkreten Verwendungszweck angeben. Zudem wurden weitreichende Auskunftsrechte über die Datenverwendung verankert und Unternehmen verpflichtet, Löschkonzepte zu entwickeln für den Fall, dass die gemeinschaftliche Geschäftsbeziehung etwa beim Auslaufen eines Abonnements beendet wird.

Nach Verstößen können Sanktionen verhängt werden, die Juristen als „draconisch“ bezeichnen. Sünder können mit einer Geldbuße in Höhe von zwei bis vier Prozent des Jahresumsatzes belegt werden – konzernweit. Einmal angenommen, die Facebook-Tochtergesellschaft in Deutschland würde sanktioniert, dann wäre bei einem Gesamtumsatz von zuletzt knapp 40 Milliarden Dollar eine Strafzahlung von mehr als 1,5 Milliarden Dollar möglich.

Aber gerade die global agierenden Konzerne dürften am wenigsten zu befürchten haben. Sie haben Erfahrung und Kapazitäten (und äußerst willige Kunden), um sich gründlich vorzubereiten. Ganz anders sieht es für die kleinen und mittelständischen Unternehmen aus, die sich fragen, wie sie künftig mit den Daten etwa für ihren Kunden-Newsletter umgehen sollen. Viele Geschäftsführer haben erst spät gemerkt, vor welcher großen Herausforderung sie stehen, und bekommen Panik mit Blick auf das Mai-Datum. Deshalb sind Informationsveranstaltungen bis auf den letzten Platz gefüllt und boomt das Geschäft von Anwälten und Beratern. Dennoch gilt unter Beobachtern als sicher: Viele Unternehmen werden es nicht schaffen, die neuen Regeln fristgerecht umzusetzen, und gehen damit ein hohes Risiko ein.

Auf Hinweise, dass der oft gerühmte Mittelstand mit der Umsetzung der Verordnung hinterherhinke, reagiert die zuständige Kommissarin Věra Jou-

Frankfurter Allgemeine vom 03.04.2018

rová kühl. Die Kommission biete viele Hilfestellungen an, sagt die Tschechin und verweist darauf, dass zwei Jahre Übergangszeit reichlich bemessen seien. Damit trifft sie einen wunden Punkt in der deutschen Debatte: Denn viele Unternehmen haben den Datenschutz bislang allenfalls zweitrangig behandelt. Geschäftsführer wissen häufig gar nicht, was beim Datenschutz in ihrem Unternehmen vor sich geht. Sie handeln erst, wenn der Druck entsprechend groß ist, und liefern damit Datenschützern die besten Argumente. Durch den 25. Mai sind deshalb die Datenschutzbeauftragten der Unternehmen unverhofft zu den wichtigsten Mitarbeitern aufgestiegen.

Kleine und mittelgroße Unternehmen führen gegen die EU-Verordnung

**Die Grundverordnung
der EU zum Datenschutz
trifft nicht die Großen,
sondern die Kleinen.**

ins Feld, dass sie anders als börsennotierte Konzerne in der Regel nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, neben dem Tagesgeschäft solche strategischen Großprojekte über einen langen Zeitraum intensiv zu betreuen. Zumal der nationale Gesetzgeber in den vergangenen Jahren den innerbetrieblichen Bürokratieaufwand durch neue Auflagen ohnehin deutlich erhöht hat.

Allein – diese Argumente werden nichts mehr ändern können. Für die Beantwortung der Frage, wie es mit der Anwendung der DSGVO weitergeht, kommt deshalb den zuständigen Datenschutzbehörden der Bundesländer eine zentrale Rolle zu. Denn sie sind für die in Landesrecht gegossenen Ausführungsbestimmungen zuständig. Dabei nehmen sie eine nicht unproblematische Doppelrolle ein: Sie bieten einerseits Hilfe und Beratung an; gleichzeitig sind sie aber Verfolgungsbehörde und dabei auf Hinweisgeber aus den Unternehmen angewiesen. Nicht nur beim Strafmaß, sondern auch im Umgang mit solchen Whistleblowern wird Fingerspitzengefühl sehr wichtig sein. Denn die Abmahnanwälte stehen schon parat – allein deshalb werden Unternehmen mit Umsetzungsdefiziten bemüht sein, nach außen den Anschein zu wahren.

Ob die neuen Datenschutzregeln einen europäischen Löschfetischismus befördern, wie Kritiker meinen, muss sich mit der praktischen Ausgestaltung der Verordnung erst noch zeigen. Es ist aber wahrscheinlich, dass viele Unternehmen angesichts großer Unsicherheiten im Umgang mit Personendaten und drohender Strafen nach der Maxime handeln werden: Im Zweifel lieber löschen. Die Gewichte zwischen den Bürgern als Eigentümern dieser Daten und den Unternehmern als Verarbeitern wird dies spürbar verschieben.



Süddeutsche Zeitung vom 30.03.2018

Richterliche Bürde oder Würde?

Der Auslieferungsfall Puigdemont stellt hohe Anforderungen an die deutsche Justiz. *Von Otto Lagodny*

Im Fall der Auslieferung des ehemaligen katalanischen Regionalpräsidenten Carles Puigdemont tragen die deutschen Gerichte eine hohe Verantwortung für ihre Entscheidungen. Es gibt zwar einen europäischen Haftbefehl gegen ihn, doch das Gesetz über internationale Rechtshilfe (IRG) sieht vor: Bevor Puigdemont ausgeliefert werden darf, muss das Oberlandesgericht (OLG) „grünes Licht“ geben und die Überstellung an Spanien für zulässig erklären. Oder es stellt die Ampel auf „Rot“ und stoppt damit die Auslieferung endgültig. Die Exekutive und damit die politische Ebene darf dann gar nicht mehr entscheiden.

Mit einem „Nein“ kann das OLG der Exekutive also „außenpolitische Rückendeckung“ geben. Dann nämlich können deutsche Politiker der spanischen Regierung sinngemäß sagen: „Wir hätten ja so gerne ausgeliefert; aber das unabhängige deutsche OLG hat uns einen Riegel vorgeschoben, den wir akzeptieren müssen.“ Gibt das Gericht jedoch die Bahn frei, darf und muss die Exekutive allein entscheiden, ob die gesuchte Person ausgeliefert wird oder eben nicht.

Das deutsche Auslieferungsverfahren eröffnet in seiner Praxis jedoch eine unermessliche Reihe von Möglichkeiten, um diese außenpolitische Rückendeckung verschwinden zu lassen. So wurde beispielsweise in den 60er- und 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts die rechtliche Frage einer

„politischen Verfolgung“ als Auslieferungshindernis hin- und hergeschoben zwischen der Justiz und der Exekutive. Kein Beteiligter wollte mit seiner Entscheidung die Verantwortung für die Auslieferung beziehungsweise die Nichtauslieferung eines politisch Verfolgten gerade in den Staat übernehmen, in dem man die Gefahr politischer Verfolgung sah. Das führte unter anderem zum Selbstmord eines Menschen – des türkischen Asylbewerbers Cemal Altun –, der auf diese Weise zwischen die Räder der Nichtverantwortung geraten war.

Ein jüngeres Beispiel: Es ging um einen zu befürchtenden Verstoß der USA gegen die Bedingungen der „Spezialität“. Danach dürfen die Vereinigten Staaten einen Ausgelieferten zum Beispiel nicht wegen der Tat Nummer drei verurteilen, wenn die Bundesrepublik nur wegen der Taten Nummer eins und zwei ausliefern würde. Der Betroffene hatte mit konkreten Belegen gerügt, dass die USA diese Bedingungen nach erfolgter Auslieferung nicht einhalten würden. Das OLG hat dies gar nicht berücksichtigt und die Auslieferung für

zulässig erklärt. Der strafrechtlich Verfolgte wurde getröstet: Er solle das doch bitte notfalls nach erfolgter Überstellung in die USA vor den dortigen Gerichten rügen. Das noch vor der Auslieferung dagegen angerufene Bundesverfassungsgericht sah einen Verstoß des OLG gegen Grundrechte. Erst dann nahm das OLG einen zweiten Anlauf und erklärte die Auslieferung für unzulässig. Der „Segen von oben“ aus Karlsruhe war schließlich erteilt.

Viel steht auf dem Spiel, nicht nur individualrechtlich, sondern auch weltpolitisch

Aus deutscher Sicht ist deshalb das Beispiel der Richterin am Irischen High Court, Aileen Donnelly, erstaunlich, die sehr selbstbewusst urteilte. Sie hatte in einem Auslieferungsverfahren durchschlagende Zweifel daran, dass einen strafrechtlich Verfolgten in Polen ein faires demokratisches und rechtsstaatliches Verfahren erwartet. Ein weiteres Beispiel sind nieder-



Süddeutsche Zeitung vom 30.03.2018

ländische Richter, die vor einiger Zeit eine internationale Zusammenarbeit in Strafsachen mit der Türkei ablehnten – wegen der dortigen rechtsstaatlichen Probleme.

Freilich trägt auch das IRG selbst dazu bei, dass unklar ist, wie die Verantwortung verteilt ist. Auch bei einem europäischen Haftbefehl muss nach der Festnahme eines Gesuchten das nächstgelegene Amtsgericht entscheiden, ob es eine sogenannte „Festhalteordnung“ erlässt. Das soll angeblich kein Haftbefehl sein, sondern etwas anderes. Dahinter steht Folgendes: Nach Art. 104 Abs. 3 des Grundgesetzes muss jemand, der wegen des Verdachts einer Straftat festgenommen wird, spätestens „am Tage nach der Festnahme“ einem Richter vorgeführt werden. Dieser muss dann sehr schnell einen „Haftbefehl“ erlassen oder die Freilassung anordnen. Das OLG hat aber keinen Bereitschaftsdienst. Nun ging der Gesetzgeber des IRG paradoxerweise davon aus, dass der Absatz 3 mit seiner scharfen Frist eigentlich nicht anwendbar ist. Immerhin wurde aber das Amtsgericht aktiviert. Die Praxis hat ihm

dann aufgegeben, eine gesetzlich nicht näher geregelte „Festhalteordnung“ zu erlassen. Dabei hat das Gericht in der Sache aber kaum etwas anderes zu prüfen als die Identität des Verfolgten. Das Amtsgericht darf also schon von Gesetzes wegen keine Verantwortung für seine Entscheidung übernehmen. Es handelt sich um einen „amputierten“ Richter beziehungsweise eine „amputierte“ Richterin. Erst das Bundesverfassungsgericht hat hier wenigstens rudimentäre Entscheidungsmöglichkeiten angeordnet (Beschl. v. 16. 9. 2010 – 2 BvR 1608/07).

Wenn man jetzt aber überlegt, was im Fall Puigdemont alles auf dem Spiel steht, und zwar nicht nur individualrechtlich, sondern vor allem europa- und auch weltpolitisch, dann sind erhebliche Zweifel angebracht, ob deutsche Justizjuristinnen und -juristen heute dazu willens oder in der Lage sind angesichts enormen persönlichen Karrieredrucks und der Last der vielen zu erledigenden Fälle. Die Richterinnen und Richter könnten interne und natürlich niemals belegbare faktische Beförderungsnachteile befürchten, wenn sie sich in einem solchen Fall auf ihre richterliche Unabhängigkeit berufen und sich eben nicht den Sachzwängen beugen, die politisch opportun erscheinen.

Die Ironie der Geschichte: Vor knapp 200 Jahren hat das nach-napoleonisch neutrale Königreich Belgien das moderne Auslieferungsrecht geschaffen; das war im

Jahr 1833. Zentral war die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten. Belgien (sic!) wollte damals den ausländischen Staat, der Belgien um Auslieferung ersucht, nicht in rein politischen Dingen unterstützen. Die aktuell zugrunde liegende Causa einer „Rebellion“ wäre sicher ein Musterfall dieser ansonsten völlig unklaren Ausnahme gewesen. Sie war eine Art Blackbox für die Ablehnung einer Auslieferung. Mit ihr konnte man alles oder nichts begründen. Mit dem Europäischen Haftbefehl hat man sie abgeschafft, weil man sie in der Europäischen Union nicht mehr brauchte. Der Fall Puigdemont scheint das Gegenteil zu belegen. Aber man braucht die Ausnahme dann nicht, wenn die Justiz die Verantwortung für ihre eigenen Entscheidungen übernimmt. Das ist die Konsequenz, wenn man einen solchen Fall – zudem ohne Not – als EU-Musterschüler an sich zieht. Andere Staaten haben sich hier verweigert.



Süddeutsche Zeitung vom 30.03.2018

Puigdemont fordert Eingreifen

Berlins

Der Anwalt des früheren katalanischen Premiers richtet solle „unverzüglich“ das Auslieferungsverfahren stoppen.

einen Appell an die Bundesregierung: Diese
Sonst bleibe nur der Gang nach Karlsruhe

VON HERIBERT PRANTL

München – Die Auslieferung des früheren katalanischen Ministerpräsidenten Carles Puigdemont von Deutschland nach Spanien gerät zum polit-juristischen Krimi: Der deutsche Anwalt von Puigdemont hat die Bundesregierung aufgefordert, „unverzüglich“ zu erklären, dass Deutschland eine Auslieferung politisch keinesfalls bewilligen werde. Eine solche politische Bewilligung des spanischen „Rechtshilfeersuchens“ ist nach den Regeln des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe notwendig – unabhängig von der juristischen Entscheidung des Gerichts. Bewilligungsbehörde sei angesichts der Bedeutung des Falles die Bundesregierung in Gestalt von Justizministerin Katarina Barley, sagt Puigdemonts Anwalt.

Dieser ist nicht ein Irgendjemand: Es handelt sich um Wolfgang Schomburg, einen der weltweit führenden Experten des internationalen Strafrechts. Schomburg war Bundesrichter in Karlsruhe; sodann wurde er von der UN-Vollversammlung als erster deutscher Strafrichter an ein internationales Strafgericht gewählt; er war Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag und dann für Ruanda in Arusha. Der *Süddeutschen Zeitung* sagte er, dem Auslieferungsverfahren müsse „so oder so“ ein Ende bereitet werden – „um nicht spanische Interessenskonflikte auf deutschem Boden austragen zu lassen“. Mit „so oder so“ meint Schomburg, das Verfahren müsse juristisch oder politisch, am besten „juristisch und politisch“ beendet werden. Schomburg vertritt Puigdemont zusam-

men mit seinem Sohn, dem Wirtschaftsstrafrechtler Sören Schomburg.

Juristisch steht eine Entscheidung offenbar erst nach Ostern an. Die Akten seien wohl, wie Schomburg dazu etwas spitz bemerkte, „zu Fuß von Neumünster nach Schleswig zum Oberlandesgericht unterwegs“. Die Amtsrichterin in Neumünster hatte am Montag entschieden, dass Puigdemont zunächst weiterhin in Gewahrsam zu halten sei. Schomburg geht davon aus, dass der von den spanischen Behörden ausgestellte Haftbefehl gegen Puigdemont, der sehr unpräzise und oberflächlich sei, juristisch keinen Bestand haben werde. Er appellierte an die Justiz, schnell und penibel zu prüfen. Es sei bereits unklar, um welchen Haftbefehl es sich eigentlich handeln solle: Es stünde „Europäischer Haftbefehl“ und „Internationaler Haftbefehl“ dar-

über. Der Gewaltvorwurf gegen Puigdemont sei „unhaltbar“, der Vorwurf der Korruption „abenteuerlich“.

Dieser Korruptionsvorwurf stütze sich darauf, dass Puigdemont als Ministerpräsident eine Volksabstimmung über die Unabhängigkeit habe durchführen lassen; die habe natürlich Geld gekostet. Zum Gewaltvorwurf hatte Puigdemont selber vor der Amtsrichterin ausgesagt, „zu keinem Zeitpunkt in seinem Leben jemals Gewalt ausgeübt oder unterstützt“ zu haben, jegliches Gewaltkonzept sei für ihn „gänzlich inakzeptabel“. Sein Anwalt Schomburg sagte, alle im Haftbefehl dargestellten Gewaltdelikte bezögen sich auf andere Personen.

Schomburg kündigte an, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, falls das Oberlandesgericht seinen Mandanten nicht alsbald auf freien Fuß setze. ?

Süddeutsche Zeitung vom 04.04.2018

Generalstaatsanwaltschaft will Puigdemont

Nun muss das Oberlandesgericht Schleswig entscheiden, ob der Ex-Präsident Kataloniens nach

ausliefern

Spanien überstellt wird

München – Über das weitere Schicksal von Kataloniens früherem Regionalpräsidenten Carles Puigdemont müssen nun drei Richter des ersten Strafsenats des schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichts entscheiden. Die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig hat am Dienstag einen Auslieferungshaftbefehl gegen den katalanischen Separatistenführer beantragt. Das ist ein nächster Schritt in einem Verfahren, an dessen Ende die Überstellung des 55-Jährigen an die spanische Justiz stehen könnte. Wann der Senat über den Haftbefehl befindet, ist nach Auskunft des Gerichts noch offen.

Die spanische Justiz wirft dem in Neumünster inhaftierten Politiker Veruntreuung und Rebellion vor

Puigdemont ist vor gut einer Woche auf der Durchreise in Schleswig-Holstein verhaftet worden und sitzt seitdem in Neumünster im Gefängnis. Grundlage der Festnahme ist ein Europäischer Haftbefehl, den Spaniens Oberster Gerichtshof kurz davor erlassen hatte. Darin wirft die spanische Justiz dem Politiker die Veruntreuung öffentlicher Mittel und „Rebellion“ vor. Puigdemont war Chef der katalanischen Regionalregierung, die im vergangenen Herbst ein Referendum über eine Lösung der autonomen Region von Spanien angeordnet hatte und trotz höchstgerichtlichen Verbots durchführen ließ. Mehrere weitere Mitglieder der damaligen Regionalregierung und der nach Unabhängig-

keit Kataloniens strebenden Parteien sitzen bereits unter gleichlautenden Vorwürfen in spanischer Haft.

Beim Oberlandesgericht Schleswig liegt es nun zu prüfen, ob es rechtlich zulässig ist, Puigdemont an Spanien auszuliefern. Die Schleswiger Generalstaatsanwaltschaft bejaht das. Sie sei „nach intensiver Prüfung“ des Haftbefehls aus Madrid „zu dem Ergebnis gelangt, dass ein zulässiges Auslieferungsersuchen vorliegt“, teilte die Behörde mit. Weil Fluchtgefahr bestehe, müsse Puigdemont in Haft bleiben.

Die Richter müssen jetzt zunächst darüber befinden, ob tatsächlich die Gefahr besteht, dass Puigdemont sich dem weiteren Verfahren entziehen könnte, und ob eine Auslieferung an Spanien nicht „von vornherein als unzulässig“ erscheint. Doch damit wäre erst einmal nur geklärt, ob Puigdemont weiter in Neumünster deutsche Gefängniskost essen muss oder vorerst freikommt. Bevor der Katalane wirklich an die spanischen Behörden übergeben werden kann, muss die Generalstaatsanwaltschaft erst noch in einem nächsten Schritt die Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung beantragen.

Ob die Richter dem zustimmen, ist noch völlig unklar. Entscheidend könnte dabei sein, ob sie durch Puigdemonts Handeln, so wie es die spanische Justiz schildert, auch nach deutschem Recht Straftatbestände berührt sehen. Beim Vorwurf der Veruntreuung sehen Juristen kein Problem: Kataloniens Regionalregierung hatte den Vorwürfen zufolge für das verfassungswidrige Referendum 1602001 Euro

und 57 Cent an Steuergeld aufgewendet. So etwas könnte auch in Deutschland als Untreue bestraft werden. Kompliziert wird es beim Vorwurf der „Rebellion“. Der macht sich nach Spaniens Strafkodex schuldig, wer sich „gewalttätig und öffentlich“ erhebt, um etwa „die Unabhängigkeit eines Teils des nationalen Territoriums auszurufen“. Eine deutsche Entsprechung dazu sieht die Generalstaatsanwaltschaft im Hochverratsparagrafen 81 des Strafge-

setzbuches. Danach wird bestraft, „wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen“.

Spaniens Justiz gründet den Vorwurf der Gewalt auf die Tatsache, dass Puigdemont und seine Regierung die Abstimmung nicht absagten, obwohl die Polizei davor gewarnt habe, dass es dabei zu gewaltsamen Ausschreitungen kommen könne. Diese Rechtsauffassung ist auch unter spanischen Juristen umstritten. Puigdemonts Anwälte haben vor dem Obersten Gerichtshof Spaniens Widerspruch gegen den Vorwurf der Rebellion eingelegt. Am 1. Oktober, dem Tag des Referendums, habe es keinerlei Gewalt gegeben. Genau dies sei aber die Voraussetzung für den Vorwurf der Rebellion, hieß es in dem 85-seitigen Einspruch, aus dem am Montag spanische Medien zitierten.

Aber darüber haben die deutschen Richter nicht zu urteilen. Entscheidend für das Auslieferungsverfahren wird vielmehr wohl sein, ob sie das Verhalten, das die spanische Justiz Puigdemont vorhält, auch nach deutschem Rechtsverständnis als Gewalt ansehen. Um das zu klären, könnte das Gericht eine mündliche Verhandlung ansetzen, muss das aber nicht.

2016 stoppte das Schleswiger Gericht bereits die Auslieferung eines mutmaßlichen Diebes an die Türkei. Begründung: Dort seien durch den Ausnahmezustand die Grundrechte von Beschuldigten „außer Kraft gesetzt“. Das ist zwar in Spanien nicht so, aber der Fall zeigt, dass die Richter gerne genau prüfen. JAN BIELICKI